Nachmittagssitzung vom 6. März 1972
Séance du 6 mars 1972, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Vontobel*

Präsident: Volk und Stände haben über das Wochenende die sogenannte Denner-Initiative verworfen und den Gegenvorschlägen von Bundesrat und Bundesversammlung zugestimmt. Das Resultat ist eindeutig ausgefallen, haben doch nicht nur die Mehrheit der Stimmbürger, sondern auch sämtliche Stände dieses Resultat erwirkt. Ueberraschend war angesichts der Bedeutung dieser Vorlage die schwache Stimmbeteiligung von 34,5 Prozent. Ueber die Ursachen liessen sich verschiedene Ueberlegungen anstellen. Sicherlich werden sich die verantwortlichen Behörden und Parteien Gedanken darüber machen und den Ursachen nachgehen müssen. Der Bundesrat hat vor und nach der Abstimmung Erklärungen über das weitere Vorgehen abgegeben. Ich danke dem Bundesrat, dass er bereits heute die Ausführungsgesetzgebung zur Wohnbauförderung und zum dringlichen Bundesbeschluss, die Mietkontrolle betreffend, eingeleitet hat. Die Vertrauenskundgebung des Volkes bedeutet aber auch für uns, das Parlament, die Verpflichtung, rasch zu handeln, um die in beiden nun angenommenen Verfassungsartikeln umschriebenen Ziele wirkungsvoll zu erreichen.

Leider muss ich auch diese Sitzung mit einem Nachruf eröffnen. Es betrifft dies alt Ständeratspräsident Rudolf Weber, Grasswil. Nach der Tradition wird von dieser Stelle aus ein Nachruf gehalten, wenn ein ehemaliger Präsident des National- oder Ständerates stirbt. Wir befinden uns in einem solchen Fall.

Am letzten Freitag starb in Grasswil im bernischen Oberaargau Herr alt Ständeratspräsident Rudolf Weber im Alter von 84 Jahren. Rudolf Weber entstammte einer alten Bauernfamilie. Nach dem frühen Tod seines Vaters arbeitete er im elterlichen Hof. Das Bestreben, die schwierige Lage der Bauern zu verbessern, führte ihn in die Politik. Er zählte zu den Gründern der bernischen Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei, wirkte von 1914 bis 1946 im Berner Grossen Rat und gehörte von 1919 bis 1935 dem Nationalrat an. Von 1935 bis 1957 war er Mitglied des Ständerates, den er im Amtsjahr 1955/1956 präsidierte. Wiewohl sich Rudolf Weber in erster Linie mit den Problemen der Bauern, zum Beispiel landwirtschaftliche Entschuldung, Kriegsvorsorge, Landwirtschaftsgesetzgebung, befasste, interessierte er sich nicht weniger für die Anliegen der Allgemeinheit und das Wohl des ganzen Landes. Nach seinem Rücktritt konnte Rudolf Weber einige sonnige Jahre erleben. Während sein Körper in den letzten Jahren recht hinfällig wurde, blieb sein Geist rege bis zu seinem letzten Tage.

Im Namen des Nationalrates versichere ich die Angehörigen des Verstorbenen und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei unserer Anteilnahme. Ich bitte die Mitglieder des Rates und die Besucher auf den Tribünen, sich zu Ehren des Dahingegangenen zu erheben. (Rat und Besucher auf den Tribünen erheben sich von den Sitzen.) Ich danke Ihnen.

10 941. Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

Bericht und Beschluss- und Gesetzentwurf vom 7. Juni 1971 (BBl I, 1585)

Rapport et projet d'arrêté et de loi du 7 juin 1971 (FF I, 1605)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Aubert

Rückweisung der Vorlagen an den Bundesrat.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Aubert

Renvoi des projets au Conseil fédéral.

Berichterstattung — Rapport général

Präsident: Bevor sich der Ansturm hier meldet, möchte ich Sie um einige Augenblicke Aufmerksamkeit bitten, um Sie über das vorgesehene Vorgehen zu orientieren.

Wir haben einerseits über die Empfehlung, die Initiative betreffend, und sodann über den als Gegenentwurf geltenden Gesetzentwurf über die Rüstungskontrolle und Waffenausfuhr (Kriegsmaterial) zu entscheiden. Ich beantrage Ihnen, die Eintretensdebatte über beide Geschäfte gemeinsam zu führen, dann in erster Linie den Gesetzentwurf über das Kriegsmaterial zu beraten und erst am Ende der Beratung über die Initiative selbst zu entscheiden.

Für das Bundesgesetz liegt ein Antrag Aubert auf Rückweisung an den Bundesrat vor. Ich werde Herrn Aubert das Wort nach den beiden Berichterstattern erteilen, damit die folgende Diskussion in Kenntnis der Argumente von Herrn Aubert erfolgen kann.

Der Hauptantrag von Herrn Muret wird dann im Zusammenhang mit der Initiative, nach Beratung des Gesetzes, zur Behandlung kommen. *(Zustimmung — Adhésion)*

Dürrenmatt, Berichterstatter: Die Beratung des Berichtes des Bundesrates über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot weist insofern eine Besonderheit auf, als wir im juristischen Sinne zu zwei verschiedenen Vorlagen Stellung nehmen müssen. Es handelt sich darum, zum Antrag des Bundesrates Stellung zu beziehen, wonach das Volksbegehren betreffend Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot abzulehnen sei. Dieser Antrag hat die Form eines Bundesbeschlusses. Die Materie selbst, nämlich das Volksbegehren, bezieht sich auf eine Aenderung der Verfassung.

Sodann haben wir den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial durchzuberaten. Dieser kann —

ich muss hier dem Herrn Präsidenten leicht widersprechen — deshalb nicht als Gegenentwurf zum Volksbegehren bezeichnet werden, weil sich das Volksbegehren als Verfassungsartikel darbietet, während der Entwurf für ein Bundesgesetz von der Auffassung ausgeht, die bestehende Verfassungsgrundlage von Artikel 41 sei ausreichend, um ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Der Entwurf des Bundesgesetzes kann indessen auch in politischer Hinsicht nicht als Gegenentwurf zur Initiative bezeichnet werden, weil der Bundesrat seine Ausarbeitung bereits beschlossen hatte, als die Initiative eingereicht wurde. Der Entwurf des Bundesgesetzes enthält einmal jene Verordnungen des Bundesrates in Gesetzform, die dieser sofort nach dem Fall Bührle erlassen hatte; sodann sind im Gesetzentwurf die meisten Anträge jener Expertenkommission vom Bundesrat übernommen, die der Bundesrat, in Ausführung einer Motion Renschler, unter dem Präsidium unseres früheren Kollegen Herrn Nationalrat Prof. Dr. Max Weber am 26. Februar 1969 eingesetzt und von der er bereits am 13. November 1969 einen Bericht erhalten hatte.

Die Tatsache also, dass wir es zwar mit einer Materie, aber mit zwei juristisch voneinander verschiedenen Vorschlägen zu tun haben, hatte jene Konsequenzen für die Beratung, die der Herr Präsident Ihnen soeben erläutert hat.

Zunächst zum Bericht des Bundesrates: Er gliedert sich in vier verschiedene Abschnitte. Er schildert in einem ersten Teil die Ausgangslage, nimmt hernach in einem zweiten Teil Stellung zum Volksbegehren, behandelt dann in einem dritten Teil das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und bringt schliesslich im Anhang den vollständigen Wortlaut des Berichtes der Expertenkommission über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr. Der Expertenbericht, der mit rund 30 Seiten doppelt so umfangreich ist wie die übrigen Teile des Berichtes des Bundesrates, ist in allen wesentlichen Teilen, besonders auch in seinen Schlussfolgerungen, vom Bundesrat übernommen worden, und kann als die Meinung des Bundesrates betrachtet werden. Aus diesem Grunde sind die einleitenden Teile des Berichtes des Bundesrates relativ kurz ausgefallen. Das wiederum hat zur Folge, dass ich meinen Kommissionsbericht einigermassen ausführlich abfassen musste; meine Berichterstattung, meine Damen und Herren, wird 50 Minuten dauern. Ich hoffe, dass Sie die Anstrengung etwas leichter ertragen, wenn Sie wissen, dass sie nach 50 Minuten zu Ende sein wird.

Bevor ich auf die Problematik der zur Debatte stehenden Materie eintrete, möchte ich Sie über den Verlauf und über das Ergebnis der Beratungen in Ihrer Kommission orientieren. Die Kommission mit 19 Mitgliedern nahm ihre Beratungen am 27. August 1971 auf. Bereits am ersten Verhandlungstag zeigte sich, dass die Bedeutung der Materie eine eingehende Behandlung verlangte. Die Kommission äusserte den Wunsch, sich in jeder Hinsicht ausreichend dokumentieren zu können. Der Wunsch bezog sich auf die schriftliche Dokumentation zu speziellen Fragen. Es wurden u. a. begehrt: je ein Spezialbericht des Politischen Departementes über die Praxis der Kriegsmaterialausfuhr des Auslandes und über die Kriegsmaterialausfuhr nach Entwicklungsländern. Ferner wurden Angaben über das Verhalten neutraler Staaten, wie z. B. Schwedens, das über eine bedeutende Kriegsindustrie verfügt, in bezug auf den Kriegsmaterialexport gefordert. Sodann begehrte die Kommission Einsicht in die Protokolle der Expertenkommission Weber, unabhängig davon, dass sie von ihrem Mitglied Max Weber eingehend über die Arbeit seiner Kommission orientiert worden war. Schliesslich wurde auch der Wunsch geäussert, Einvernahmen mit speziell am Problem interessierten Stellen und Persönlichkeiten durchzuführen. Es wurde deshalb eine Subkommission eingesetzt, die sich mit der Frage solcher Einvernahmen zu befassen hatte und die in einer Sitzung während der Herbstsession entschied, dass der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Herr Naville, der Direktor des Institut des Hautes Etudes Internationales in Genf, Herr Professor Jacques Fréymond, sowie der Rüstungschef der Armee, Herr Schulthess, zur Befragung durch die Kommission eingeladen werden sollten.

Da in der Kommission auch der Wunsch geäussert worden war, den Vertreter einer Firma anzuhören, die in der Rüstungsindustrie tätig ist, wurde Herr Direktor Schmid von der Firma Sulzer zu einer Befragung eingeladen. Von seiten der Verwaltung nahm als Vertreter des Politischen Departementes Herr Minister Gelzer an der Befragung teil, von seiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes Herr Bundesanwalt Walder. Herr Fréymond befand sich in jenem Zeitpunkt im Ausland und musste aus diesem Grunde absagen.

Das an der Sitzung vom 27. August 1971 abgesteckte Arbeitspensum der Kommission liess erkennen, dass es unmöglich war, die Kommissionsarbeit noch während der Dauer der zu Ende gehenden Legislaturperiode abzuschliessen. Es war vorauszusehen, dass die Arbeit erst auf den Beginn der Frühjahrssession 1972 abgeschlossen werden konnte. Die Kommission war indessen der Auffassung, dass die Nachteile, die daraus entstünden, dass zufolge der Nationalratswahlen ein Teil der Kommissionsmitglieder ausscheiden und durch andere ersetzt werden müsse, durch den Vorteil einer gründlichen Beratung aufgewogen würden. Nach den Nationalratswahlen sind von 19 Mitgliedern 7 ausgeschieden, unter ihnen Nationalrat Max Weber, der Präsident der Expertenkommission. In Uebereinstimmung mit dem Bundesrat wurde Herr Weber von der Kommission aufgefordert, an ihrer letzten Sitzung vom 1. Februar 1972 als Experte teilzunehmen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die Kommission in drei Sitzungen des Plenums ihres Auftrages entledigt hat, wobei die erste der Eintretensdebatte, die zweite der Einvernahme verschiedener Persönlichkeiten und die dritte der Detailberatung gewidmet war.

Es schien mir richtig, Ihnen diesen Arbeitsablauf zu schildern, um der allfälligen Behauptung zu begegnen, die Kommission habe in der Erfüllung ihres Auftrages getrölt. Ich hoffe, dass Sie im Gegenteil erkannt haben, wie eingehend sich die Kommission mit der Materie befasst hat. Wenn sie Ihnen mit 13:1 Stimme, bei 2 Enthaltungen, empfiehlt, auf den Entwurf des Bundesgesetzes einzutreten sowie dem Gesetze zuzustimmen, und — mit 14 : 2 Stimmen — das Volksbegehren betreffend vermehrter Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot abzulehnen, handelt es sich dabei um gründlich überlegte Entscheide.

Diese Zeilen waren schon geschrieben, als wir heute nachmittag auf unsern Tischen einen Brief des Institutes für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vorfanden, der erklärt, wir hätten zu sehr pressiert, die Sache sei nicht reif; wir sollten das Ganze auf die Junisession verschieben. Sie können also feststel-

len: Es gibt Fälle, in denen das Parlament zu rasch arbeitet.

Die Problematik, auf die wir jetzt eintreten, ist weit gesteckt, und es ist ihm Rahmen eines Kommissionsreferates nur möglich, die wichtigsten Problemgruppen zu erwähnen, wie sie im Mittelpunkt der Kommssionsberatungen gestanden haben. Ohne Zweifel wird Herr Bundesrat Gnägi in seiner Antwort auf die in der Debatte gefallenen Voten seinerseits die Gelegenheit benützen, Sie über weitere Einzelheiten ergänzend zu informieren. Schliesslich wird die Detailberatung des Gesetzes ebenfalls Gelegenheit zur Abklärung schwieriger Einzelfragen geben.

Sie können der Fahne entnehmen, dass Herr Renschler zahlreiche seiner Anträge, mit denen er in der Kommission in Minderheit geblieben war, für die Beratung im Plenum als Minderheitsanträge aufgenommen hat. Auch das wird Gelegenheit bieten, Einzelfragen noch deutlicher abzuklären.

Im Rahmen meines Kommissionsberichtes scheinen sich mir drei Problemgruppen als die eigentlich zentralen und wichtigen darzubieten:

Erstens die Frage, ob die vorhandene schweizerische Rüstungsindustrie nur zu existieren vermöge, wenn ihr der Waffenexport erlaubt sei, oder ob ein absolutes Exportverbot die Existenz dieser Industrie und damit den Ausrüstungsstand unserer Armee gefährden würde.

Zweitens die Frage, ob die Vorschläge zur Kontrolle des Waffenexportes und für die Herstellung von Kriegsmaterial, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten und ob sie ausreichend seien.

Drittens die komplexe Frage nach der politisch-moralischen Bedeutung der Waffenausfuhr für die Schweiz als neutrales Land, das überdies bestrebt ist, in seinem internationalen Verhalten und in seinen internationalen Beziehungen die friedensfördernden und humanitären Aspekte seiner Neutralität zu betonen.

Die dreifache Fragestellung, die ich damit entwickelt habe, ist ausgelöst worden durch den sogenannten Fall Bührle vom Jahre 1968. Im Bürgerkrieg in Nigerien waren, trotz dem erlassenen Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, Fliegerabwehrkanonen der Werkzeugmaschinenfabrik Bührle eingesetzt worden. Die Untersuchung ergab, dass dieses Kriegsmaterial durch unlautere, die Verbotsbestimmung der Bundesbehörden bewusst missachtende und verletzende Machenschaften exportiert worden waren. Der Fall Bührle erregte nationales und internationales Aufsehen, und er warf die Problematik in Richtung der drei von mir erwähnten Aspekte auf; die Kontrollbestimmungen hatten offensichtlich nicht funktioniert; der Einsatz von Oerlikoner Kanonen fiel zusammen mit der von Schweizern betreuten schwierigen Mission des IKRK in Biafra, und so erhob sich weitherum die Frage, ob der Zeitpunkt nun nicht doch gekommen wäre, ein generelles Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial aus der Schweiz zu erlassen.

Es schien mir nicht überflüssig zu sein, darauf hinzuweisen, dass damit eine Problematik in den Vordergrund der öffentlichen Diskussion gerückt war, die bereits in den Jahren unmittelbar vor dem Zweiten Weltkrieg unsere öffentliche Meinung beschäftigt hat. Der Artikel 41 der Bundesverfassung, der sich mit der Waffenfabrikation sowie mit der Einfuhr und Ausfuhr von Waffen befasst, ist im Februar 1938 von Volk und Ständen angenommen worden als das Ergebnis der damaligen, alle grundsätzlichen Aspekte bereits berührenden Diskussion. Man möchte sagen: Das praktische Dilemma, das sich einerseits aus dem Status der immerwährenden Neutralität und aus unserem Willen ergibt, die Respektierung der Neutralität durch ein eigenes Wehrsystem gegenüber Dritten zu garantieren, das aber auf der andern Seite uns vor Zwangssituationen stellen kann, die die moralischen Prinzipe berühren, weil wir mit Waffen handeln müssen, sei es als Käufer, sei es als Verkäufer, bilde einen Teil einer sich widerspruchsvoll darbietenden Situation, vor die sich unsere Neutralitätspolitik auch auf andern Gebieten immer wieder gestellt sieht. Es sind Widersprüche — ich komme später darauf zurück —, die sich im letzten nicht gänzlich auflösen lassen.

Zurück zur Frage der Beziehungen zwischen ausreichender Landesverteidigung, eigener Rüstungsindustrie und Waffenexport. Ein erster wichtiger Unterschied in der Beurteilung der Problematik zwischen den Anhängern der Initiative und den Befürwortern eines verschärften Bundesgesetzes besteht darin, dass die Initiative die Ausfuhr von Kriegsmaterial mit unwesentlichen Ausnahmen generell verbieten will, während sie das Bundesgesetz im Rahmen einer verschärften Kontrolle weiterhin erlauben möchte. Diese eingeschränkte und kontrollierte Form für den Export von Waffen und Kriegsmaterial wird vom Bundesrat deshalb als notwendig erachtet, weil die Schweiz für die ausreichende Bewaffnung ihrer Armee darauf angewiesen ist, in gewissem Umfang über eine eigene Rüstungsindustrie zu verfügen; dass diese Rüstungsindustrie aber nur dann leistungsfähig bleibt, wenn sie ihre Erzeugnisse exportieren kann. Die Aufträge, die unsere Armee in Friedenszeiten an die landeseigene Industrie erteilt, sind keine permanenten Aufträge. Die schweizerische Rüstungsindustrie könnte, würde sie nur über diese Aufträge verfügen, weder langfristig entwicklen noch langfristig und kontinuierlich produzieren können. Die Kontinuität ihrer Produktion, die allein im wirtschaftlichen Sinne des Wortes rationell sein kann, wird nur durch die Möglichkeit des Exportes sichergestellt.

Diese Argumentation wird von den Anhängern eines absoluten Exportverbotes bestritten. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei der schweizerischen Rüstungsindustrie um einen Industriezweig handelt, der nur einen bescheidenen Teil des gesamten industriellen Volumens ausmacht; dass folglich auch dann der Armee kein Schaden entstände, wenn diese Industrie ob des Exportverbotes ihre Tätigkeit einstellen müsste. Andere gehen mit ihrer Argumentation noch weiter und behaupten, es müsste in diesem Falle eben der Bund in die Lücke treten und die bundeseigene Waffenfabrik so ausbauen, dass sie jene Aufträge ausführen könnte, die zuvor von der privaten Rüstungsindustrie übernommen worden waren, oder es müsste eventuell die private Rüstungsindustrie entsprechend subventioniert werden. Dass das — nebenbei gesagt — eine Erhöhung der Militärausgaben in der Grössenordnung (genaue Zahlen habe ich nicht bekommen können) von sicher 200 Millionen Franken mit sich brächte, scheinen die Anhänger dieser Argumentation in ihrer politischen Bedeutung weit zu unterschätzen. Verzichteten wir auch darauf, durch Subventionen die eigene Rüstungsindustrie zu unterhalten oder die staatliche Fabrik auszubauen, dann ginge eben in grösserem Umfang das Geld für unsere Rüstung ins Ausland.

Dieser Teil des Problems, also die Relation zwischen dem Bestand einer eigenen schweizerischen Rüstungsin-

dustrie und der Notwendigkeit, Rüstungsmaterial exportieren zu können, hatte bereits für die Untersuchungen der Expertenkommission Weber im Zentrum gestanden. Unsere Kommission — die Kommission des Nationalrates — widmete dem Problem alle Aufmerksamkeit und sie legte gerade deshalb Wert darauf, neben dem Rüstungschef der Armee einen Vertreter der Firma Sulzer anzuhören. Im einzelnen sei hier — mit Bezug auf dieses Problem — auf folgendes hingewiesen: Es gibt in der Schweiz keine reine Rüstungsindustrie, d. h. es gibt keine industriellen Unternehmungen, die ausschliesslich Kriegsmaterial herstellen. Unter den Begriff «Rüstungsindustrie» werden bei uns in der Schweiz — es ist die Definition des Herrn Rüstungschef Schulthess — jene Firmen eingeordnet, deren Produktionsanteil am Rüstungsmaterial so gross ist, dass sie diesen Fabrikationszweig liquidieren müssten, wenn sie keine laufenden Entwicklungs- und Produktionsaufträge mehr bekämen. Nach Angaben des Rüstungschefs der Armee handelt es sich für die ganze Schweiz um vier derartige Firmen. Zu diesen gesellen sich noch drei Firmen, die Zünder herstellen, und eine Firma der Motorfahrzeugproduktion. Diese insgesamt acht Firmen haben zwischen 1964 und 1968 84,5 Prozent des schweizerischen Exportes an Kriegsmaterial bestritten. Neben diesen als «Rüstungsindustrie» klassifizierten Firmen gibt es eine weitere Gruppe, die als «rüstungsproduzierende Industrie» bezeichnet wird. Hier handelt es sich um Unternehmungen, die vorwiegend für den zivilen Bedarf arbeiten und nur nebenher Produkte herstellen, die der Rüstung dienen. Zu solchen Firmen sind zum Beispiel die Unternehmungen der optischen Branche oder der Sprengstoffherstellung zu rechnen. Rund 13 Prozent des schweizerischen Exportes an Kriegsmaterial werden von ihnen bestritten. Im Unterschied zu diesen beiden Gruppen ist die Zahl jener Firmen ziemlich gross, die als Unterlieferanten der eigentlichen Rüstungsindustrie tätig sind und die Produkte herstellen, die ebenso für den zivilen wie für den militärischen Bedarf verwendet werden könnten. Ich erwähne alle elektronischen Geräte für die Uebermittlung oder zahlreiche Erzeugnisse der Uhrenindustrie. Ein Feldtelephon unterscheidet sich von einem Ziviltelephon nur durch die Farbe. Die ganze technische Herstellung ist dieselbe. Diese Firmen zählen also auch zur Rüstungsindustrie, ob der erwähnten Doppelwertigkeit ihrer Erzeugnisse. Dieser Umstand bildet — wie wir noch sehen werden — vor allem dort ein Problem, wo es um die Definition des Begriffes «Kriegsmaterial» geht. Diese Definition ist unter heutigen Verhältnissen nicht einfach, sondern komplex.

Interessant sind nun aber die Auswirkungen dieses, relativ betrachtet, geringen Anteils der Rüstungsindustrie sowohl an der gesamten industriellen Produktion des Landes wie an der Gesamtheit unserer Exporte, also die Auswirkungen eines Verbotes. Der Rüstungschef der Armee, Herr Schulthess, hat dazu der Kommission mehrere Angaben gemacht, und ich zitiere ihn im folgenden direkt. So führt er mit Bezug auf die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Exportverbotes für die Rüstungsindustrie unter anderem folgendes aus: «Der Anteil der Kriegsmaterialexporte an der gesamten schweizerischen Ausfuhr betrug von 1945 bis 1970 durchschnittlich 1 Prozent im Jahr. Dies ist, rein volumenmässig beurteilt, von geringer Bedeutung. Aber eine solche Betrachtungsweise bietet sich als zu grosse Vereinfachung dar. Wenn nämlich ein Exportverbot erlassen würde, müsste dieses, auf längere Sicht gesehen, das irreversible Ende der privaten schweizerischen Rüstungsindustrie bedeuten. Dies hätte zur Folge, dass die Armee mehrheitlich auf das ausländische Angebot angewiesen wäre.» Und er bemerkt etwas später: «Ein Verbot würde mindestens 7000 Personen direkt treffen, und zwar solche der Rüstungsindustrie und der rüstungsproduzierenden Industrie. Die Zahl der Betroffenen bei den Unterlieferanten ist schwer abzuschätzen. Die Gruppe für Rüstung des Militärdepartementes erteilt direkte Aufträge an rund 5000 inländische Betriebe, und diese wiederum beschäftigen an die 1000 Unterlieferanten.» Das sind Zahlen, die abermals erläutern, wie schwierig das Problem der Definition wird, und die Frage der Definition spielt gerade für die Kontrolle eine entscheidende Rolle.

Herr Schulthess kam dann noch eingehender auf die Frage unserer starken Auslandabhängigkeit auf dem Gebiet der Rüstung zu sprechen. Daran wird sich — an dieser Abhängigkeit — zufolge der besonderen Struktur unserer Industrie, die ja keine Schwerindustrie besitzt wie Staaten mit eigener Rüstungsindustrie, im Prinzip nie Wesentliches ändern lassen. Aber — und nun zitiere ich Herrn Schulthess — eben deshalb müsse trotz allem die Unabhängigkeit unserer Rüstungsproduktion, wo es immer möglich sei, erstrebt, beziehungsweise erhalten bleiben. Er fügte wörtlich hinzu: «Wir müssten» — also im Falle einer totalen Auslandabhängigkeit für die Einfuhr von Waffen — «in Zeiten weltpolitischer Spannungen in Kauf nehmen, dass ausländische Lieferanten auf die Erfüllung von Lieferverträgen gegenüber unserem Lande verzichten würden. Mit den Firmen der USA abgeschlossene Verträge enthalten zum Beispiel die Klausel, dass die Lieferungen zu jeder Zeit unterbrochen oder endgültig eingestellt werden können. Sind die Armeelieferungen fast völlig vom Ausland abhängig, verlieren wir die Möglichkeit einer materiellen Steigerung der Wehrkraft in kritischer Zeit. Wegen des Verlustes an Kapazität und Fähigkeiten sind eigene Initiativen zur Stärkung unserer materiellen Rüstung praktisch kaum mehr möglich, falls die Auslandabhängigkeit eingetreten ist.»

In seinen Schlussfolgerungen, die Herr Schulthess in sieben Punkte zusammengefasst hat und die ich aus Zeitgründen nicht vollständig zitieren kann, hat er unter Ziffer 5 mit Bezug auf die Exportmöglichkeit für Firmen der Rüstungsindustrie folgendes gesagt: «Der Export bietet diesen Firmen die Möglichkeiten: Vergrösserung der Serie, Ausgleich der Schwankungen im Beschäftigungsgrad des inländischen Rüstungsmarktes, Sichmessen mit der ausländischen Konkurrenz, Erfahrungsaustausch und Kenntnis der Anforderungen ausländischer Abnehmer.» Ich füge hinzu, dass ich mit Bezug auf die wirtschaftliche Notwendigkeit des Waffenexportes ähnliche Ueberlegungen in einem Exposé fand, das unserer Kommission zur Verfügung gestellt worden war, verfasst vom schwedischen Handelsdepartement. Der neutrale Staat Schweden sieht sich vor die genau gleichen Probleme gestellt, und er hat sie bis jetzt mit denselben Mitteln der scharfen Kontrolle zu lösen versucht.

Ich habe Ihnen mit diesem Hinweis nur einen kleinen Teil jener Argumente vermitteln können, die sich gegnüber der Forderung eines absoluten Exportverbotes und im Zusammenhang zwischen der Notwendigkeit, uns eine eigene Rüstungsindustrie zu erhalten und der Notwendigkeit, auch die Armee durch diese Industrie auszurüsten, ergeben.

Die Mehrheit der Kommission hat sich dem Argument nicht entziehen können, dass der an und für sich bescheidene Umfang unserer schweizerischen Rüstungsindustrie nicht gehalten werden könnte, wenn man diesem Industriezweig die Exportmöglichkeit entzöge. Das von der Initiative eingeräumte Exportvolumen nach neutralen Staaten würde dazu niemals ausreichen.

Ich komme damit zum zweiten Problemkomplex, mit dem sich die Kommission speziell auseinanderzusetzen hatte. Er bezieht sich auf die Formulierungen des Gesetzentwurfes, also auf die Frage, ob die im Entwurf vorgesehenen Kontrollmassnahmen ausreichend seien, um in Zukunft Missbräuche zu verhindern und zu ahnden.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass sich die grosse Mehrheit der Kommission mit den meisten Formulierungen des Gesetzes einverstanden erklärt hat. Da die Mehrheit der Kommission ein absolutes Verbot des Waffenexportes ablehnt, befasste sie sich um so gründlicher mit den im Gesetzestext vorgelegten Kontrollvorschriften.

Der Bundesrat hat Ihnen im Abschnitt III seines Berichtes die Intentionen dargelegt, die er mit dem Erlass des Gesetzes verfolgt. Er hat fast alle Forderungen der Expertenkommission Weber übernommen, mit Ausnahme der Anregung, es sei auch der Handel mit ausländischem Kriegsmaterial, das die Schweiz nicht berührt, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Bundesrat sah davon ab, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da gemäss einem Entscheid des Bundesgerichtes der geltende Artikel 41 der Bundesverfassung solche Geschäfte nicht umfasst.

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in acht Hauptabschnitte. Wie die Detailberatung noch zeigen wird, haben folgende Definitionen zu grösseren Diskussionen Anlass gegeben: Einmal die Umschreibung des Begriffes «Kriegsmaterial», die im Zeitalter totaler Kriege, der Verwischung zwischen Front und Hinterland, und nach dem Stand der technischen Entwicklung nicht einfach zu finden ist. Zu gründlichen Diskussionen gaben ferner jene Formulierungen Anlass, die sich auf die Erteilung der Bewilligung im allgemeinen wie in persönlicher Hinsicht beziehen. Ohne wesentliche Korrekturen sind die Strafbestimmungen des Entwurfes geblieben.

Damit komme ich zum dritten Aspekt der Problematik, mit der wir uns zu befassen haben, nämlich zum politisch-moralischen Aspekt. Ich trete auf ihn nicht deshalb am Schlusse meines Berichtes ein, weil ich ihn für nebensächlich halte. Das Gegenteil ist der Fall: Zusammen mit unserer Kommission bin ich der Auffassung, dieses Problem verdiene eine grundsätzliche Betrachtung, und es sei gewissermassen geeignet, den Knoten unserer Ueberlegungen zu schürzen.

Ich gehe davon aus, dass die äussere Ursache für die Lancierung des Volksbegehrens durch den Fall Bührle gegeben war. Der Fall war geeignet, die Frage nach der Moral in der Politik unseres kleinen Landes aufzuwerfen. Wir stehen nicht an, ihn als einen krassen Fall zu bezeichnen, und wir würden persönlich jede Betrachtungsweise ablehnen, die etwa dazu neigen sollte, den Fall Bührle einfach als einen an und für sich bedauerlichen, aber nicht eigentlich weittragenden Betriebsunfall zu werten. Der Fall war gravierend, weil er symptomatisch erschien. Jene, die für ihn verantwortlich waren, hatten die bestehenden Bestimmungen betreffend die Waffenausfuhr nicht ernst genommen; sie hatten sich um sie foutiert, weil sie es höchstens für ein Gentlemenvergehen hielten, den Behörden auf diesem Gebiet ein Schnippchen zu schlagen. Eine Staatsform indessen, wie unsere schweizerische, die für das gute Funktionieren der direkten Demokratie, aber auch für das gute Funktionieren des auf zahlreichen Gebieten spielenden Milizprinzipes, auf das persönliche politische Verantwortungsbewusstsein jedes einzelnen Bürgers baut und darauf angewiesen ist, verträgt sich nicht mit der Mentalität, dem Staate und seinen Behörden als den ihn nichts angehenden Dritten Schnippchen zu schlagen. Eine derartige Form einer «Ohne-uns-Mentalität» wird, wenn sie praktiziert wird, zu einem Alarmzeichen für den Stand unserer Demokratie. Je umfangreicher in unseren Verhältnissen, sei es in der Politik, sei es in der Gesellschaft oder sei es in der Wirtschaft, einer in einer persönlichen Verantwortung steht, desto umfangreicher wird auch seine öffentliche Verantwortung.

Dieser Begriff der umfangreichen öffentlichen Verantwortung hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg ausgeweitet. Das Verhalten der verantwortlichen Persönlichkeiten der Firma Bührle in der Waffenhandelsaffäre hat den Eindruck hinterlassen, der Begriff der öffentlichen Verantwortung sei den Führungsgremien dieser Firma unbekannt oder in ihnen nur rudimentär entwickelt gewesen. Deshalb hatte der Fall die folgenschwere Konsequenz, dass er geeignet war, im Innern das Vertrauen in die Behörden zu schwächen, dem Gefühl Vorschub zu leisten, das Denken in blossen Kategorien des Geldverdienens nehme überhand, nach aussen aber dem Unverständnis für die Neutralität der Schweiz die fatalsten Argumente zu liefern.

Es schien mir notwendig, die Ausgangslage möglichst klar und profiliert darzustellen; sie hat zahlreiche Befürworter des Volksbegehrens bewogen, aus ihrem Willen nach einem Höchstmass von moralischer Sauberkeit im politischen Verhalten unseres Landes, das absolute Verbot des Waffenexportes zu verlangen. Ihre Bedenken verdienen Respekt, sie wollen ernst genommen sein.

Bevor ich mich indessen mit der politisch-moralischen Ausgangslage noch näher befassen kann, sei auf die Ergebnisse jener Befragungen hingewiesen, die die Kommission gerade über den moralisch-politischen Aspekt und über das Echo auf den Fall Bührle durchgeführt hat.

Sie liess sich von Herrn Minister Gelzer vom Politischen Departement Bericht erstatten über Reaktionen des Auslandes, nicht nur auf den Fall Bührle, sondern auf das Problem der schweizerischen Waffenausfuhr ganz allgemein.

Was zunächst die offiziellen Stellungnahmen betrifft, so erwähnte Minister Gelzer, dass derartige zum Fall Bührle nicht vorliegen. Dagegen berichtet er, dass im Verlauf der letzten Jahre verschiedene Male im Rahmen der Vereinten Nationen der Schweiz Vorhalte von afrikanischen Staaten gemacht worden waren wegen schweizerischer Waffenlieferungen an die Republik Südafrika. Das Politische Departement konnte jeweilen darauf hinweisen, dass seit Dezember 1963 ein Waffenembargo von seiten der Schweiz nach Südafrika besteht und dass auch in diesem Falle die Firma Bührle entgegen den Bestimmungen und hinter dem Rücken der Behörden das Embargo umgangen hat.

Was das Echo auf den Fall Bührle in der Presse des Auslandes betrifft, so machte Herr Gelzer der Kommission u. a. folgende Angaben: Eine Presseübersicht, die

das Politische Departement veranlasst hatte, stützte sich auf 225 Zeitungsartikel, die von 53 diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz im Ausland zusammengestellt worden war. Die Artikel stammten aus rund 130 Tageszeitungen in 42 verschiedenen Staaten, von denen wiederum 119 Artikel in 74 Zeitungen und 16 Staaten Europas erschienen. In Afrika erschienen in 18 Zeitungen 36 derartige Artikel, in Nordamerika 32 in 13 Zeitungen, in Südamerika 16 in 13 Zeitungen und in Asien 12 in 8 Zeitungen. Das Ergebnis des Presseechos fasste Herr Minister Gelzer wie folgt zusammen:

«Die Haltung der Schweiz als Staat wurde nicht kritisiert. Die grundsätzlichen Aspekte der Waffenausfuhr wurden kaum aufgegriffen, es sei denn, um auf die Komplexität des Problems hinzuweisen.» In einer letzten Bemerkung fügte Minister Gelzer hinzu: «Die laufende Durchsicht der ausländischen Presse sowie die Berichterstattung unserer diplomatischen und konsularischen Vertretung ergibt, dass die schweizerische Politik und Praxis auf dem Gebiete der Kriegsmaterialausfuhr im Ausland kaum Interesse findet.»

Der Präsident des IKRK, Herr Naville, äusserte sich in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1971 zuhanden der Kommission u. a. wie folgt: «Tout en étant conscient de la nécessité pour un Etat d'assurer, par des moyens appropriés, sa propre sécurité, le CICR ne saurait qu'approuver toutes mesures visant à restreindre le commerce des armes et la fabrication d'engins meurtriers. Sur la question précise, si les exportations d'armes par des entreprises suisses sont compatibles avec la vocation humanitaire de la Suisse et sont de nature à tenir l'image qu'on se fait d'elle à l'étranger, c'est là une affaire d'appréciation sur laquelle le CICR n'est pas en mesure de donner un avis et il ne lui appartient pas de faire des constatations à cet égard.»

Herr Naville schrieb uns ferner, er habe sich an den ehemaligen Hochkommissar der IKRK in der Angelegenheit des nigerianischen Bürgerkrieges, an Herrn Botschafter August Lindt gewandt und ihn gebeten, sich zuhanden unserer Kommission darüber zu äussern, wie sich der Fall Bührle auf seine Mission ausgewirkt habe. Botschafter Lindt antwortete in einem Brief vom 9. November 1971. Er machte darauf aufmerksam, dass mit der Bekanntgabe des Falles Bührle ihm von seiten ausserafrikanischer Diplomaten süffisante Bemerkungen über die Doppelzüngigkeit der schweizerischen Politik gemacht worden waren, und er schloss mit den Worten, dass die illegalen Waffenlieferungen der Firma Bührle die Glaubwürdigkeit der humanitären Schweiz und damit auch des IKRK in Frage gestellt hätten.

Mit diesen Zitaten habe ich gewissermassen auf die vordergründige Situation der politisch-moralischen Frage hingewiesen, wie sie sich durch den Fall Bührle ergeben hat und wie sie zur Konzipierung des Volksbegehrens führte. Die Frage, auf die ich jetzt am Schluss noch einzutreten habe, lautet, ob es zulässig sei, auf den an und für sich bedenklichen Fall Bührle mit einem absoluten Entscheid zu antworten, d. h. ein praktisch totales Waffenausfuhrverbot zu erlassen.

Wie ich bereits gesagt habe, stossen wir damit auf ein Grundproblem unseres aussenpolitischen Verhaltens, d. h. auf den im Letzten nicht auflösbaren Widerspruch zwischen dem Ideal einer aussenpolitischen schweizerischen Staatsmoral und den Geboten unserer Staatsraison. Der Gegensatz zwischen Moral und Staatsraison ist keine schweizerische Eigenart; er ist in der Geschichte aller Völker nachzuweisen und er hat sich bis in unsere Gegenwart erhalten. Er lässt sich völlig unabhängig von der Staatsform oder von der Grösse eines Staates auch heute in der politischen Situation eines jeden Landes nachweisen. Ich möchte sagen, gerade unsere Gegenwart strotze von Beispielen, und zwar bei den Kleinen wie bei den Grossen, bei den alten wie bei den neuen Staaten; sie zeigen uns, wie im Zweifelsfalle die Staatsraison wichtiger ist als die Moral. Sollten Sie Zweifel an dieser Behauptung haben, dann bitte ich Sie, das heutige Spiel im Mächtedreieck Vereinigte Staaten—Sowjetunion—Volksrepublik China gerade auch unter dem Blickwinkel des Widerspruches zwischen politischen Idealen, politischer Moral und Staatsraison nachdenklich zu betrachten.

Doch bleiben wir in unserem bescheidenen helvetischen Rahmen. Mir scheint, der grundsätzliche politische Denkfehler, der den Initianten des Volksbegehrens unterlaufen sei, liege darin, dass sie das Problem des Waffenexportes isoliert betrachten, losgelöst von der Gesamtproblematik unserer schweizerischen Staatsraison. Auch die Schweiz als neutraler Kleinstaat — ich habe es soeben gesagt — befindet sich in permanentem Konflikt zwischen den Idealen ihrer politischen Moral, die wir übrigens für existentiell betrachten, und den Rücksichten auf die Realitäten unserer staatlichen Existenz. Der Konflikt zwischen Staatsideal und Staatsraison kreist für uns immer wieder um die Begriffe «Neutralität und Unabhängigkeit». Wir wurden neutral, weil wir unabhängig bleiben wollten, ganz besonders im Hinblick auf den Kriegsfall; aber wir können nur neutral sein, wenn wir unabhängig sein wollen.

In der ursprünglichen Situation war die Neutralität nie eine Idee gewesen, sondern ein nüchternes Prinzip des Kleinstaates, eine Methode unserer Aussenpolitik. Das Zeitalter der allgemeinen internationalen gegenseitigen Abhängigkeit, der sogenannten internationalen Interdependenz, das in unserer Gegenwart kulminiert, hat uns seit den Zeiten des Ersten Weltkrieges zusehends dazu gezwungen, das Prinzip der Neutralität als, im völkerrechtlichen Sinne des Wortes, sinnvolles Prinzip zu rechtfertigen, die friedensfördernden und humanitären Möglichkeiten des Staates mit immerwährender Neutralität bewusst zu entwicklen, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass das IKRK in der Schweiz heimatberechtigt ist.

Aber eben, die verschiedenen Aspekte, die einander bedingen — Neutralität als Prinzip des militärischen Stillesitzens, Unabhängigkeit als Voraussetzung für die Neutralität und eine aktive Neutralitätspolitik als Ja zur internationalen Interdependenz, aber auch als Ja dazu, dass wir die Garantie für die Durchführung der Neutralität selbst übernommen haben — das alles bildet ein Ganzes. Es geht nicht an, einzelne Aspekte herauszugreifen und zu verabsolutieren, dafür aber andere zu minimalisieren und zu missachten. Die Kunst unserer Neutralitätspolitik und unserer Staatsraison besteht darin, zu vermeiden, dass sich die verschiedenen Aspekte in die Quere kommen, zu vermeiden, dass der eine gegen den andern ausgespielt werden kann. Im Fall Bührle hat diese Kunst offensichtlich versagt.

Bezogen auf die Frage, ob ein absolutes Waffenausfuhrverbot zu erwägen sei, oder ob das Gebot nicht lauten müsse, die gesetzlichen Kontrollbestimmungen über den Export so zu verschärfen, dass sie wirksam sind, bleibt das entscheidende Kriterium. Es bleibt das entscheidende Kriterium, ob ein absolutes Verbot die

bescheidenen Möglichkeiten unserer eigenen Industrie zerstöre oder noch existieren lasse. In der Rangordnung zwischen Unabhängigkeit und Neutralität hat das Prinzip der Unabhängigkeit den Vorrang vor dem Prinzip der Neutralität. Jene Form von Neutralität müsste schnurstracks in die Neutralisierung hineinführen, bei der wir damit einverstanden wären, uns in die Abhängigkeit von Mächten zu begeben, die bereit wären, die Neutralität zu garantieren. Die sinnvollen Entwicklungsmöglichkeiten der Neutralitätspolitik gehen aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit hervor.

Da sich der Bundesrat, die Expertenkommission Weber und die überwiegende Mehrheit Ihrer Kommission darin einig sind, ein absolutes Verbot des Waffenexportes würde die Existenz einer eigenen Rüstungsindustrie gefährden und komme deshalb nicht in Frage, so ergibt sich für alle drei Gremien, der richtige Weg sei das Gesetz mit seinen verschärften Kontrollmassnahmen.

Nun hatte sich aber in der Debatte der Kommission noch ein weiterer moralisch-politischer Aspekt abgezeichnet. Er wird auch in unserer Beratung, vor allem bei der Detailberatung der Formulierung von Artikel 11, noch eine Rolle spielen. Ich meine mit dieser Anspielung das Problem, ob und wieweit es erlaubt sein soll, auch sogenannten Entwicklungsländern schweizerisches Rüstungsmaterial zu liefern. Die Minderheit der Kommission fordert ein Verbot, während die Mehrheit einer Fassung zugestimmt hat, die verlangt, dass Gesuche aus Entwicklungsländern oder aus Staaten mit unbeständigen politischen Verhältnissen besonders streng geprüft werden.

Die Fragestellung, die damit erhoben wird, scheint, auf den ersten Blick betrachtet, selbstverständlich und logisch zu sein, jedenfalls dann, wenn wir sie nur unter unserem schweizerischen Blickwinkel betrachten. Wir meinen, es gehe doch wohl nicht an, mit der einen Hand Entwicklungshilfe aus humanitärer Verpflichtung zu leisten und mit der andern Hand als Geschäft demselben Staat Kriegsmaterial zu liefern. Im übrigen sei präzisiert, dass die Formulierung der Mehrheit eben darauf angelegt ist, diese Möglichkeit auf ein Minimum zurückzubilden.

Handelt es sich wirklich und in jedem Fall um sich widerstrebende Prinzipien? Vom Standpunkt der Entwicklungsländer aus betrachtet, sieht das Problem nämlich anders aus. Alle Entwicklungsländer erstreben einen Zustand von nationaler Identität. Sie wollen als Nationen anerkannt werden, als Nationen zur Geltung kommen. Sie machen ihre legitimen Verteidigungsbedürfnisse geltend, und sie weisen darauf hin, dass sie ihre Waffen — von denen sie behaupten, sie zur Verteidigung ihrer nationalen Existenz nötig zu haben — lieber in neutralen Staaten kaufen als bei den ehemaligen Kolonialmächten. Haben wir ein Recht, diese Auffassung einfach abzulehnen und in jedem Fall die Waffenlieferung zu verweigern?

Damit scheint mir aber — im Zusammenhang mit der moralisch-politischen Beurteilung der Frage des Waffenexportes und des eventuellen Verbotes — der eigentliche zentrale Punkt berührt zu sein: Wenn wir nämlich erklären würden, wir würden es aus Gründen der politischen Moral ablehnen, andern Völkern Waffen zu verkaufen, und wenn wir dann ein absolutes Verbot für einen solchen Handel erliessen, dann müssten wir, wenn wir wirklich moralisch sein wollten, auch konsequent sein. Dann würde uns der nächste Schritt dazu führen, auch den eigenen Ankauf von Waffen im Ausland zu verbieten. Unter der Beurteilung eines absoluten moralischen Massstabes scheint es mir nicht zulässig, zu behaupten, die politische Moral gestatte uns nicht (auch nicht unter allen Einschränkungen), andern Staaten Waffen zu verkaufen, aber die politische Moral erlaube uns durchaus, bei andern Staaten, die in diesem Punkt offenbar weniger moralisch denken und empfinden als die Schweizer, Waffen zu kaufen. Für mich beginnt sich hier der moralische Aspekt dem pharisäerischen Prinzip zu nähern. Dass wir die Schlagkraft unserer Armee ohne Waffenkäufe im Ausland nicht zu halten vermögen, bedarf keines Beweises. Ein Verbot des schweizerischen Waffenkaufes im Ausland käme dem Beginn der Liquidation der Armee gleich.

Ich musste am Schluss meiner Ausführungen das moralische Problem auf diese konsequente Alternative hinführen. Sie ist geeignet, uns zu zeigen, dass die Lösung durch verschärfte Kontrollen, wie sie das Bundesgesetz vorsieht, die relativ beste der Lösungen in einer, im politischen Sinn des Wortes, relativ unmoralischen Welt ist. Zugleich ist sie die einzige Lösung, die den Notwendigkeiten und den berechtigten Forderungen unserer Staatsraison entspricht.

Namens der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage für das Bundesgesetz einzutreten und den Rückweisungsantrag von Herrn Aubert zurückzuweisen.

M. **Copt**, rapporteur: Après le rapport extrêmement complet et circonstancié du président de notre commission, je pourrai sans plus raccourcir le mien.

L'objet qui nous occupe aujourd'hui est issu directement de ce que l'on a appelé «l'affaire Bührle». On ne dira jamais assez, et il convient de le redire à cette tribune, le mal que les sieurs Bührle et consorts ont fait au pays; les lois les mieux faites peuvent toujours être transgressées lorsque, comme dans le cas d'espèce, on commet des faux, c'est-à-dire un crime de droit commun. C'est précisement ce qu'ont fait Bührle et ses comparses, trompant ainsi la confiance mise en eux.

Permettez-moi de vous citer quelques dates: le 2 décembre 1968, notre collègue M. Renschler déposait une motion concernant l'exportation des armes. Cette motion fut acceptée par les Chambres et le Conseil fédéral désigna une commission chargée d'examiner les questions relatives à l'exportation du matériel de guerre. Cette commission que l'on appelle la commission Weber, présidée qu'elle était par M. Max Weber, notre ancien collègue et ancien conseiller fédéral, était composée en outre de MM. Antoine Favre, ancien juge fédéral; Waldemar Jucker, secrétaire de l'Union syndicale suisse, à Berne; Franz Luterbacher, de Brown Boveri, à Baden; Léo DuPasquier, d'Ebauches, S. A., et François Schaller, professeur à Lausanne. Elle déposa le 13 novembre 1969 son rapport qui conclut à l'impossibilité d'interdire l'exportation de matériel de guerre mais à la nécessité de renforcer, sous forme d'une loi fédérale, les prescriptions concernant cette exportation.

Entre-temps, dès l'affaire Bührle, la cueillette de signatures pour l'initiative populaire tendant à interdire l'exportation de matériel de guerre et à renforcer le contrôle des industries d'armement avait commencé. Cette initiative aboutit et, le 19 novembre 1970, elle fut déposée à la Chancellerie fédérale, quelques jours après le verdict dans l'affaire Bührle. Elle avait recueilli 53 457 signatures. Elle tend à la modification de l'article 41 de la constitution et je vous renvoie au texte qui figure dans le message.

Se basant sur le rapport de la commission Weber, le Conseil fédéral déposait sur le bureau des Chambres, le 7 juin 1971, un message invitant le peuple et les cantons à rejeter l'initiative au cas où elle ne serait pas retirée et demandant au Parlement d'accepter, sous forme de contre projet, en quelque sorte, une loi fédérale sur le matériel de guerre visant à renforcer, sur la base de l'article 41 actuel de la constitution fédérale, le contrôle des industries d'armement et l'exportation du matériel de guerre. Notre Conseil ayant la priorité, votre commission a siégé pour la première fois le 27 août 1971 à Berne, en présence de M. Gnägi, chef du Département militaire fédéral, de M. Clerc, sous-directeur de l'Administration militaire fédérale, de M. le ministre Gelzer et de M. Walder, du Ministère public fédéral. M. Max Weber, président de la commission d'experts, faisait partie de la commission à titre de député. Après décembre 1971, M. Weber n'étant plus conseiller national assista tout de même à nos séances à titre d'expert. De même, quelques-uns de nos anciens collègues furent remplacés au sein de la commission.

Après un large échange de vues, lors de cette première séance, la commission s'estimant insuffisamment renseignée, notamment quant aux conséquences économiques sur notre industrie d'armement d'une interdiction d'exporter et quant aux incidences de ces conséquences sur notre défense nationale, décida de suspendre ses travaux, de se réunir en novembre 1971, de désigner à la session de septembre une sous-commission qui préparerait la séance plénière, notamment les «hearings» prévus; il fut aussi décidé de mettre à la disposition des membres les procès-verbaux de la commission Weber se rapportant spécialement aux renseignements complémentaires souhaités, ainsi que différents textes légaux. Le 23 septembre 1971, la commission désigna la sous-commission de cinq membres composée de nos collègues Bretscher, Eisenring, Müller-Balsthal, Renschler et Schmid Werner. Cette sous-commission tint séance le 6 octobre 1971 et mit au point la procédure de la future séance plénière. Cette dernière se passa à Berne le 8 novembre, en présence de MM. Gnägi, Kaech et Clerc, du Département militaire fédéral; de M. le ministre Gelzer, du Département politique; de M. Benoît, adjoint scientifique auprès du Ministère public fédéral. Participèrent aux «hearings», au cours de cette commission, M. Schmid, directeur de Sulzer AG, qui exposa les problèmes des industries civiles qui travaillent partiellement pour l'armement, M. le ministre Gelzer, qui renseigna la commission sur les réactions de la presse internationale, après l'affaire Bührle et l'initiative sur l'interdiction des exportations d'armes. Notre président vous a donné tout à l'heure en détail ces renseignements. Participa également aux «hearings» M. Schulthess, chef de l'armement.

Il fut remis aux commissaires une notice sur l'exportation de matériel de guerre vers les pays en voie de développement, une notice également concernant la pratique observée par les pays étrangers dans l'exportation du matériel de guerre, spécialement un rapport circonstancié sur la pratique suédoise. La Suède, qui a le même statut de neutralité que nous, connaît les mêmes problèmes. Une partie de l'opinion publique a aussi demandé l'interdiction totale d'exportations et le problème est à l'étude; une commission a été désignée, et je ne crois pas qu'une solution soit encore intervenue pour l'instant, du moins à ma connaissance.

Il fut également remis aux commissaires une lettre du président du CICR, M. Naville, en réponse à quelques questions posées par la commission. M. Dürrenmatt vous a également parlé de cette lettre. En bref, le CICR dit qu'il ne dispose pas d'éléments qui lui permettraient d'affirmer que les exportations d'armes suisses ont amoindri sa propre efficacité. Dans une lettre ultérieure du CICR, la commission apprendra que M. Auguste Lindt, auquel le CICR confia les fonctions de haut-commissaire durant la guerre du Nigéria-Biafra, est d'avis que les livraisons illégales d'armes de Bührle au Nigéria ont remis en question la crédibilité de la vocation humanitaire tant de la Suisse que de la Croix-Rouge.

La commission termina ses travaux dans une séance à Berne, le 1er février 1972, en présence de MM. Gnägi, Kaech et Clerc, du Département militaire fédéral, de M. Schulthess, du service de l'armement, du ministre Gelzer et de M. Wilhelm, du Département politique fédéral, de M. Gautschi, du Ministère public fédéral. Cette séance fut consacrée à l'examen du projet de loi fédérale sur le matériel de guerre.

Voici les conclusions de votre commission et ce qu'elle a décidé:

Premièrement, en ce qui concerne l'initiative populaire, de la rejeter (par 14 voix contre 2), faisant ainsi sienne la conclusion du Conseil fédéral, elle-même basée sur le rapport de la commission Weber qui fait partie intégrante du message du Conseil fédéral. Deuxièmement, en ce qui concerne la loi sur le matériel de guerre, d'approuver le projet (par 13 voix contre 1 et 2 abstentions). Dans la discussion de détail, je reviendrai sur les modifications proposées par l'ensemble de la commission ou par une majorité ou une minorité.

En bref, les motivations générales qui ont emporté la décision de votre commission sont les suivantes: il convient d'examiner brièvement la situation actuelle. Depuis des décennies déjà, le problème de la fabrication, du commerce, de la distribution et surtout de l'exportation de matériel de guerre préoccupe les autorités fédérales et le peuple. Chaque fois qu'une nouvelle «affaire» éclate, cette question est remise violemment en discussion dans l'opinion publique. Avant la votation populaire du 20 février 1938, l'article 41 de la constitution fédérale ne contenait qu'une seule disposition sur la régale des poudres. L'article 41 actuel est issu de l'initiative populaire de 1936 contre l'industrie des armements. Cette initiative proposait un monopole d'Etat des armements. Il est d'ailleurs assez remarquable de constater qu'à la suite de l'affaire Bührle les parlementaires du Parti du travail, par l'entremise de M. Muret, je crois, déposèrent un postulat qui fut accepté pour étude par le Conseil fédéral, demandant la nationalisation de l'industrie des armements, mais non pas l'abolition de cette industrie.

Mais revenons à 1936. A l'initiative d'alors on opposa un contreprojet, l'article 41 de la constitution fédéral actuel, qui fut accepté par le peuple et les cantons le 20 février 1938, tandis que l'initiative était repoussée. Sur la base de cet article constitutionnel, le Conseil fédéral édicta les prescriptions d'exécution qui furent constamment adaptées, la dernière fois le 28 septembre 1970, après l'affaire Bührle, où l'on a vu que moyennant des faux on peut toujours enfreindre la loi. Les prescriptions du Conseil fédéral en vigueur actuellement peuvent se résumer comme suit: quiconque veut fabriquer du matériel de guerre doit obtenir une autorisation

initiale générale, ensuite une autorisation particulière pour chaque fabrication et enfin, s'il veut exporter, un permis d'exportation. Ce dernier n'est accordé que s'il s'agit de livraisons directes à des Etats sur les territoires desquels n'existe aucun conflit armé en fait ou en puissance, où ne règne aucune tension dangereuse. Ces Etats doivent encore déclarer que le matériel est destiné à leur propre usage et ne sera pas réexporté. Compte tenu de ces réserves, le permis d'exportation peut être retiré lorsque la situation politique de cet Etat vient à changer. L'arrêté du Conseil fédéral précise que toutes ces autorisations ne sont accordées qu'à des personnes dignes de confiance et à des entreprises présentant les garanties suffisantes d'une gestion régulière de leurs affaires. Par ailleurs, le Conseil fédéral tient à jour la liste du matériel de guerre soumis à ces prescriptions.

Sur la base de cette pratique, le Conseil fédéral a été appelé à prendre certaines décisions. Je ne veux pas vous les lire mais je vous conseille, pour vous rafraîchir peut-être la mémoire, de vous reporter à la page 7 du message en langue française du Conseil fédéral, où ce dernier expose les mesures qu'il a été appelé à prendre ces dernières années. Comme on le voit, les restrictions sont importantes et, il faut le dire, plus sévères que celles qu'exige le droit international pour des Etats neutres. Elles devraient, si la confiance n'est pas trahie, suffire à empêcher tout abus.

Dans son projet, le Conseil fédéral propose de codifier dans une loi, qui sera soumise comme toutes les lois au référendum facultatif, toutes ces prescriptions en y ajoutant un contrôle renforcé sur les armements depuis la fabrication jusqu'à l'utilisation. En fait, ce contrôle renforcé est purement et simplement tiré et issu de la dernière modification de l'arrêté du Conseil fédéral de 1970, modification qui a eu lieu après l'affaire Bührle; le Conseil fédéral propose en outre d'insérer dans la loi des dispositions pénales beaucoup plus sévères. Mais, malgré tout, des abus peuvent encore se produire, on l'a vu. Alors la question se pose: ne vaut-il pas mieux supprimer toute exportation, sauf vers les pays neutres d'Europe, comme le veut l'initiative? Non, a répondu la majorité de la commission, pour les raisons suivantes: tout d'abord, l'initiative, sur le plan juridique formel, est mal conçue et mal rédigée; elle peut prêter à des équivoques. Si, pour un juriste, c'est là un vice relativement grave, ce n'est pas pourtant fondamental, je l'avoue, et je ne m'y arrêterai pas.

Notre indépendance nationale est pour l'instant axée sur la doctrine de la neutralité. Cette neutralité est aussi d'ailleurs la base de notre cohésion interne. Pour qu'elle soit crédible et admise en droit international — j'insiste là-dessus: admise en droit international — la neutralité doit être armée, d'où une armée dotée d'un armement moderne et efficace. Pour des raisons évidentes de non-dépendance de l'étranger, une grande partie de cet armement doit être fournie par une industrie suisse autonome et viable. Tout cela paraît indiscutable. Ce qui le paraît moins à première vue, c'est que, pour être viable, l'industrie suisse de l'armement soit obligée d'exporter du matériel de guerre et ne puisse se contenter d'en livrer à notre armée, éventuellement à celles des pays neutres d'Europe. Ces quatre dernières années, l'industrie suisse de l'armement a exporté pour 115 millions de francs en moyenne par année, c'est-à-dire 0,8 pour cent du total de nos exportations, tandis qu'elle livrait à l'armée suisse pour 410 millions en moyenne par année, dont 270 millions de francs pour des armes et des munitions. L'exportation, en fait d'une importance relative en chiffres, est-elle vraiment nécessaire à la survie de notre industrie d'armement, elle-même nécessaire à notre défense nationale? Oui, a répondu la majorité de la commission en faisant siennes les conclusions de la commission Weber qui figurent en pages 38 et 39 du message et que je vous conseille également de relire, si vous voulez vous rafraîchir la mémoire. Je ne veux pas vous donner connaissance de ce résumé car tout à l'heure le président de notre commission vous a renseignés en détail sur toutes les discussions qui ont eu lieu en commission.

Voilà, Mesdames et Messieurs, le problème posé. Il faut le résoudre. Ce n'est pas si facile. Militairement et économiquement, les conclusions de la commission Weber, du Conseil fédéral et de la grande majorité de votre commission sont justifiées et, s'il s'agissait d'exportations ordinaires, ne devraient donner lieu à aucune discussion. Mais il s'agit, pour une bonne part, d'armes et de munitions vendues par un pays neutre, berceau de la Croix-Rouge, qui se veut et est humanitaire et pacifique. Le capital moral que cela représente compte aussi. Il n'y a pas que la croissance économique et le profit. Chacun doit maintenant prendre ses responsabilités. Le peuple et les cantons trancheront certainement en dernier ressort. Les auteurs de l'initiative ont en effet annoncé qu'ils ne la retireraient pas. Je ne vais pas, personnellement, jusqu'à souhaiter la votation mais je ne la regrette pas. La question est importante, elle déborde le simple problème de l'exportation des armes pour aboutir au principe même de la défense nationale. A notre époque de remise en question fondamentale de ce principe, il est peut-être nécessaire que le souverain se prononce; il faut faire confiance à nos institutions démocratiques.

En terminant, je voudrais encore répondre brièvement et à titre personnel au Comité suisse de la déclaration de Berne lequel a, dans un communiqué en quatre points, désapprouvé les exportations d'armes. Les voici en raccourci tels qu'ils ont paru dans la presse:

Premier point du Comité de la déclaration de Berne: Les exportations d'armes nuisent au bon renom de la Suisse et à la crédibilité de l'activité de la Croix-Rouge. Je vous ai dit tout à l'heure que le CICR et l'ambassadeur Auguste Lindt, interrogés par votre commission, ont affirmé que la pratique actuelle et normale de la Suisse quant aux exportations d'armes ne leur a pas permis de constater qu'elle ait nui à la crédibilité et à l'efficacité de la Croix-Rouge ni qu'elle ait terni le bon renom de la Suisse. Par contre, a déclaré M. Lindt, les exportations illégales, genre Bührle, font un tort considérable tant à la Suisse qu'à la Croix-Rouge. Il convient donc de renforcer le contrôle des industries d'armements et des exportations pour tenter d'éviter des actions illégales, mais, encore une fois, on n'est jamais à l'abri de criminels qu'il faut condamner sévèrement, c'est le but de la loi dont nous allons débattre tout à l'heure.

Deuxième point de la déclaration de Berne: Les exportations d'armes favorisent les guerres et l'oppression en particulier dans le tiers monde. Si tous les pays producteurs d'armes observaient la même retenue que la Suisse dans leurs exportations, les guerres ne seraient non pas arrêtées, mais moins favorisées, en particulier dans le tiers monde. A l'occasion de la guerre du Pakistan oriental, il s'est d'ailleurs passé quelque chose de remarquable. Tous ceux — ou presque — qui sont les

plus farouchement opposés aux exportations d'armes, auraient été d'accord que le Bengla Desh en reçoive le plus possible, y compris de la Suisse, pour activer sa libération. Vérité au-deçà, erreur au-delà. Quant au phénomène guerre, Gaston Bouhoul, que je vous conseille de lire, l'inventeur de la polémologie, celui qui a dit «Si tu veux la paix, connais la guerre», a écrit: «C'est une illusion de croire que la guerre, parce qu'elle est un phénomène immédiatement conscient, est, à cause de cela, un phénomène entièrement volontaire, c'est-à-dire sous la dépendance immédiate de notre volonté.

Troisième point: «Une interdiction des exportations d'armes ne met pas en danger la capacité de défense de l'armée suisse car un tiers seulement de la production suisse d'armement est exportée. Simplement, nous devons être prêts à supporter un léger renchérissement de l'armement suisse.» Eh bien, je crois que là est le problème: sommes-nous prêts à payer notre armement plus cher pour conserver à la Suisse le bon renom dont elle jouit? S'agira-t-il d'un léger renchérissement? Je me permets d'en douter. La commission Weber en tout cas n'est pas de cet avis. Je vous renvoie au chapitre du rapport de cette commission intitulé: «Les répercussions d'une interdiction d'exporter sur l'industrie et le potentiel d'armement», pages 35 et suivantes du texte français. En page 36, notamment, vous pourrez lire: «On a cité à la commission des produits qui subiraient une augmentation de prix de 65 pour cent.»

Dernier point de la déclaration de Berne: «La loi sur le matériel de guerre proposée par le Conseil fédéral à la place de l'initiative représente un pas en arrière par rapport aux restrictions d'exportation actuellement en vigueur. En effet, cette loi se limite au matériel de combat et ne concerne pas le reste du matériel militaire. C'est pourquoi le projet de loi dans la forme proposée n'est pas approprié et n'est pas une alternative à l'interdiction d'exportation d'armes que l'initiative populaire réclame.»

Je répondrai sur ce point extrêmement important à l'occasion de la discussion de l'article premier parce que c'est à l'article premier, 1er alinéa, que nous allons tenter de définir le matériel de guerre.

Pour toutes ces raisons, la majorité de la commission vous invite à entrer en matière et à vous rallier à ses propositions quant à l'initiative populaire et quant à la loi sur le matériel de guerre.

Präsident: Bevor ich Herrn Aubert das Wort erteile, setze ich Sie in Kenntnis davon, dass zum Eintreten 7 Fraktionssprecher und 14 persönliche Sprecher eingeschrieben sind. Ich beantrage Ihnen deshalb, nach den Fraktionssprechern gemäss Artikel 57 des Geschäftsreglementes die Redezeit auf 10 Minuten zu beschränken. *(Zustimmung — Adhésion)*

Sodann teile ich Ihnen mit, dass Herr Bundesrat Gnägi die Kleine Anfrage Schmid — Waffenausfuhr nach Iran — im Laufe der Beratungen mündlich beantworten wird.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

M. **Aubert:** J'aimerais faire entendre ici l'opinion de beaucoup de citoyens qui sont profondément attachés à la défense nationale, mais qui sont, en même temps, déçus des conclusions du gouvernement.

Ma proposition tend à lui renvoyer le projet d'arrêté, en le priant d'examiner s'il n'y a pas lieu de préparer un vrai contreprojet.

Nous avons le temps pour cela, Mesdames et Messieurs. L'initiative a été déposée en novembre 1970. Nous avons jusqu'en novembre 1973 pour nous déterminer. Il nous est même loisible de prolonger ce délai. Nous disposons donc de vingt mois encore au minimum pour dire s'il est vraiment opportun de forcer le citoyen à choisir entre l'initiative et le maintien du statu quo, ou il ne serait pas, au contraire, plus sage de lui présenter un contreprojet raisonnable.

Car c'est bien le maintien du statu quo que recommande le gouvernement. Il y a, c'est entendu, le projet de loi sur le matériel de guerre, mais ce projet diffère si peu de la réglementation actuelle qu'on ne peut guère parler d'une solution nouvelle. Il reprend presque textuellement l'ordonnance de 1949, telle qu'elle a été revisée en quatre circonstances. Je reconnais que, pour la forme, c'est un progrès: une loi, en cette matière, vaut mieux qu'une ordonnance. Mais, pour le fond, le projet n'apporte pas grand chose de neuf. En tout cas, il ne contient rien d'original sur le contrôle. Tout est déjà dans l'ordonnance, notamment dans sa version de septembre 1970, de sorte que vous devez être bien conscients d'une chose: en votant le projet de loi que vous soumet le Conseil fédéral, vous ne changerez rien au système actuel de contrôle. Le Conseil fédéral a fait le changement avant vous, le 28 septembre 1970, donc avant même le dépôt de l'initiative.

J'irai plus loin. Le projet de loi, en ce qui concerne son étendue, demeure en deçà de l'ordonnance. Il s'applique à moins d'objets. Ainsi, dans le temps même où l'initiative demande au peuple de rendre plus difficile l'exportation d'armes, nous répondrions par une loi qui, pour certains objets, la rendrait plus facile. Je ne prétends pas que le procédé soit illégitime; je trouve qu'il est étrange. Je crains que nous ne donnions à croire au peuple que nous faisons quelque chose, alors que nous ne faisons rien.

De l'autre côté, l'initiative, il faut bien l'avouer, prête à la critique. D'abord, l'idée de monopole, qui n'est pas même très clairement exprimée, limite inutilement la liberté du législateur. Ensuite, on ne voit pas bien pourquoi le matériel de guerre est désigné par d'autres termes à l'alinéa 2 et à l'alinéa 3. Le libellé de l'alinéa 3 est probablement trop large. A l'alinéa 4, et ici nous touchons vraiment au cœur du problème, la réserve des exportations aux seuls pays neutres d'Europe est probablement trop étroite. Efin, il manque une disposition transitoire, qui ménagerait les engagements existants.

Entre l'initiative et le statu quo, nous croyons, nous persistons à croire, qu'il y a une place pour un contre-projet; un contre-projet qui restreindrait l'exportation d'un matériel de guerre convenablement défini à des pays convenablement choisis, tout en assurant dans une période liminaire le respect des contrats déjà conclus.

Le Conseil fédéral refuse absolument de limiter nos exportations au-delà de ce qu'il a fait depuis un quart de siècle. La commission du Conseil national, à une écrasante majorité, partage son avis. Tous deux se fondent sur des considérations économiques, sociales, techniques, morales et politiques. Aucune de ces considérations ne nous a convaincu. Nous aimerions les reprendre brièvement devant vous.

Premièrement, l'économie. Sur le chapitre de l'économie, les rapports du Conseil fédéral et de la commission d'experts sont simples. En voici l'articulation. Nous voulons rester neutres. Nous voulons, au besoin, et nous le devons, défendre notre neutralité par les armes. Nous avons donc besoin d'armes. Nous voulons, autant qu'il est possible, fabriquer nos armes nous-mêmes. Nous voulons laisser, dans une large mesure, aux entreprises privées le soin de les fabriquer. Mais les commandes de l'armée suisse ne suffisent pas. Elles sont intermittentes et il faut, pour boucher les trous, les commandes d'armées étrangères.

En d'autres termes, nos exportations d'armes nous permettent d'utiliser les temps morts, pour reprendre une formule de la commission Weber, d'occuper nos spécialistes, bref, de faire vivre nos entreprises indigènes. Du même coup, d'ailleurs, par l'accroissement des séries qui en est le résultat normal, nos exportations d'armes contribuent à réduire le prix de l'unité et diminuent, de ce fait, les dépenses militaires de la Confédération.

Essayons maintenant de fixer les dimensions du problème.

Notre produit social brut atteindra bientôt 100 milliards de francs et nos exportations totales, 25 milliards. Notre budget militaire est de 2100 millions de francs. Les exportations de matériel de guerre «dur» se situent entre 125 et 150 millions de francs; elles représentent donc — et il n'est pas question de les supprimer toutes — un quinzième de notre budget militaire, un demi-centième de nos exportations totales, 1½ pour mille de notre produit social brut.

Les chiffres changent, bien entendu, si nous cherchons à déterminer le rapport entre les exportations d'armes suisses et la production totale de ces armes, par les entreprises privées qui se livrent à l'exportation, celles qui ne s'y livrent pas et les ateliers militaires fédéraux. Ce rapport pourrait être d'un sixième, aux dires d'experts. Il pourrait être même d'un tiers, si nous ne comparons que les exportations d'armes et la production des seules entreprises qui s'y livrent.

C'est ici justement qu'intervient la riposte du gouvernement. «D'abord, dit-il à ses adversaires, vous accepteriez que les armes coûtent plus cher à la Confédération?» Réflexion faite, oui, je l'accepte. Pourquoi des contribuables étrangers, iraniens par exemple, devraient-ils alléger notre fardeau fiscal? Mais je l'accepte sous bénéfice d'inventaire. Je ne suis pas sûr que les exportations réduisent le prix des ventes indigènes. Il n'est pas impossible qu'elles augmentent tout simplement le taux de profit des entreprises qui les font. En tout cas, j'aimerais en savoir davantage et je regrette que ni le rapport de la commission Weber, ni le rapport du Conseil fédéral ne nous fournissent la moindre indication sur la comptabilité d'une fabrique d'armements. «Mais encore, l'affaire est plus grave, poursuit le gouvernement. Qu'arriverait-il si nos fabriques d'armements, dédaignant les offres de prix, voire de subventions, que la Confédération pourrait leur faire, abandonnaient totalement et définitivement une industrie que l'absence de débouchés extérieurs priverait de son attrait? Il ne s'agirait plus, alors, d'une centaine de millions de francs, mais de 400 ou de 500 millions et notre dépendance des fabriques étrangères prendrait un tour alarmant.» En effet, l'objection est sérieuse. Que devons-nous répondre?

Si nous avons bien compris, nous répondrons ceci: L'économie libérale repose sur un pari; elle se fonde sur l'hypothèse que les entreprises privées, qui l'animent, ne prendront pas de décisions ouvertement contraires à la politique du pays, ou que, si certaines décisions sont nuisibles, d'autres, utiles, viendront les contrecarrer. Mais, s'il devait arriver que des particuliers prétendent exercer une pression sur les autorités et cherchent, par des menaces, à peine voilées, à empêcher une orientation politique jugée souhaitable, alors il appartiendrait à l'Etat — et il serait seul conforme à la dignité de l'Etat — de se passer de leur concours, de faire lui-même ce qu'ils ne veulent plus faire et d'imposer sa volonté. L'affaire qui nous occupe n'est pas seulement une question de commerce extérieur, où les intérêts privés méritent une considération particulière. C'est une question de politique étrangère. Je ne suis pas préparé à admettre que la politique étrangère de mon pays soit influencée par une fabrique d'armements.

Deuxièmement, le social. Quelques milliers de personnes travaillent dans l'industrie du matériel de guerre. Il n'est pas question qu'elles pâtissent de nos décisions politiques. S'il arrivait que certaines d'entre elles ne trouvent pas d'emploi, ni auprès des entreprises privées, ni auprès des établissements fédéraux, l'Etat devrait prendre les mesures nécessaires pour les reclasser, car il est juste qu'un Etat assume les conséquences de ses décisions. Au surplus, n'oublions pas que nous avons 3 millions de postes de travail en Suisse. Mais je doute qu'on en arrive là. Je ne crois pas que l'industrie d'armements fermera ses ateliers. Je crois surtout à sa faculté d'adaptation et de conversion, car, si une entreprise qui a, comme c'est le cas dans notre pays, un secteur civil important à côté du secteur militaire, n'était pas capable d'élargir le premier quand le second se rétrécit, ce serait à désespérer de l'esprit d'invention de nos industriels.

D'ailleurs, l'argument est bizarre et ne me paraît pas saisir le problème par le bon côté. Il me rappelle un peu ce que l'on disait naguère de la défense nationale. Il y a une douzaine d'années, on raisonnait ainsi — j'ai même entendu un conseiller fédéral tenir ces propos —: «La défense nationale occupe une foule d'entreprises: elle donne du travail à des cordonniers, à des couturières, à des corroyeurs, à des charrons, à toutes sortes d'artisans; donc la défense nationale est bonne et doit être maintenue.»

Je crois que la défense nationale est bonne, parce qu'elle peut un jour préserver notre indépendance, mais je ne crois pas, et personne ne le croira, qu'elle doive être maintenue simplement pour permettre à des cordonniers de clouter des chaussures ou à des couturières de tailler des tuniques.

Troisièmement, la technique. Nos entreprises, nous dit-on, tirent un profit technologique incontestable de leurs rapports avec l'étranger. Si elles devaient se replier sur la Suisse, elles perdraient une source précieuse de renseignements. Nous non plus, nous ne souhaitons pas qu'elles la perdent. C'est pourquoi nous ne demandons pas l'interdiction totale des exportations d'armes. Plusieurs formules peuvent être imaginées. N'exporter qu'à des pays neutres; n'exporter qu'à des pays qui nous vendent aussi des armes; n'exporter qu'à des pays avec lequels nous aurions des traités spéciaux. En outre, on pourrait attendre de l'Etat qu'il prenne une part active aux travaux de recherche et de développement comme cela se fait ailleurs. On pourrait même concevoir que la Suisse entretienne avec d'autres Etats une co-

opération scientifique qui ne serait pas doublée d'un commerce d'armes.

Mais je poserais encore une question: des indications qui sont fournies par le service de documentation du Parlement nous donnent quelques lueurs sur la nature et la destination de nos ventes d'armes. Est-il vraiment incontestable que les 60 millions de munitions que nous avons livrés en 1969 et les 50 millions de 1970, les 40 millions de matériel que nous avons fournis à l'Iran en 1970 et les 40 millions que nous lui avons encore fournis en 1971, nous aient valu d'irremplaçables informations technologiques?

Quatrièmement, la morale. J'en arrive à l'argument le plus délicat, mais aussi le plus spécieux. «Comment pouvez-vous, nous dit-on, condamner les exportations d'armes, alors que vous acceptez, que vous souhaitez même, que des armes étrangères vous soient vendues? Comment pouvez-vous dire qu'une certaine conduite est indigne de la Suisse, alors que vous la trouvez naturelle chez les autres?» Le raisonnement est spécieux, à deux égards. D'abord, il nous prête l'intention de renoncer à toute exportation, ce qui n'est pas le cas, nous l'avons dit. Nous sommes un Etat neutre. Si nous prévoyons d'exporter dans des Etats neutres, nous ne demandons aux Etats qui nous vendent des armes rien de plus et rien de moins que ce que nous sommes prêts à faire nous-mêmes. Si, selon une autre formule, nous limitons nos ventes d'armes aux Etats à qui nous en achetons, nous ne leur demandons de nouveau rien de plus, et rien de moins que ce que nous faisons nous-mêmes. Mais le raisonnement est aussi spécieux en ce qu'il nous prête l'intention de donner une leçon de morale au monde. C'est ridicule. Et c'est de mauvais goût. Si nous nous distançons de ce que font les autres pays, cela ne signifie pas que nous les condamnions. Ils ont leurs problèmes, nous avons les nôtres. Si notre petit Etat renonce à faire en petit ce que les grands font en grand, cela n'implique aucune réprobation, c'est simplement le signe d'une certaine cohérence politique.

Nous ne pouvons pas jouer continuellement sur deux tableaux. Nous ne pouvons pas nous réclamer d'une situation particulière, rappeler, depuis 25 ans et en toute occasion, que nous nous sentons solidaires du monde entier et de toutes ses souffrances, offrir de bons offices aux pays qui sont en guerre, nous draper dans les plis de la Croix-Rouge, et expédier, de temps en temps, des caisses de cartouches à Singapour ou à Téhéran. Nous avons beau compter que les caisses ne seront pas ouverte, que les cartouches ne seront pas brûlées, nous assumons sciemment le risque qu'elles le soient. Nos ventes d'armes en Afrique ont gêne l'œuvre de la Croix-Rouge. M. Lindt l'a fait savoir clairement à la commission du Conseil national. Vous pouvez penser ce que vous voulez de la Croix-Rouge, hausser les épaules avec irritation quand on vous en parle, comme il m'est arrivé parfois; mais vous ne pouvez guère nier qu'elle est intimement liée à notre pays. Ce ne sont pas des Russes qui ont inventé la faucille rouge sur un champ d'or, ce ne sont pas des Américains qui ont imaginé l'étoile bleue, ce ne sont même pas des Suédois, ce sont des Suisses qui ont transposé leur emblème national. Et leur nation y a trouvé un avantage, cela non plus vous ne pouvez pas le nier. Un avantage moral, et peut-être même un avantage autre que moral. Il serait bon que cette nation en tire la conséquence.

Enfin, cinquièmement, la politique. Il y a aussi des raisons politiques dans l'argumentation du gouvernement. Si, nous dit-on, nous n'exportons pas d'armes aux pays en voie de développement, d'autres le feront, les Américains, les Russes, qui affecteront leurs envois de conditions politiques. Les pays destinataires tomberont sous l'influence de leurs fournisseurs et c'en sera fait de leur indépendance.

Croyez-vous vraiment qu'en leur envoyant des armes, nous puissions modifier le cours de leur politique? Nous avons vendu des armes à l'Egypte et nous n'avons rien empêché. Nous avons vendu des armes au Nigéria et nous n'avons rien empêché. Nous avons vendu des armes au Pakistan et là non plus nous n'avons rien empêché. Cent millions de francs, c'est beaucoup pour le pays de la Croix-Rouge, mais c'est peu pour prévenir des alliances et pour changer la face du monde.

J'aborde brièvement la dernière raison politique: il faut, dit-on encore, que nous puissions, en temps de guerre, vendre des armes pour acheter du pain, comme nous l'avons fait il y a une trentaine d'années. Cette référence à l'histoire n'est pas de celles qui nous flattent le plus. Mais nous en admettons le principe. Oui, en temps de guerre, les barrières constitutionnelles doivent parfois céder à la nécessité. Il peut venir des moments, dans la vie d'un peuple, où l'on n'a plus le loisir de se montrer délicat sur le choix des moyens. Seulement, nous n'en sommes pas là! Nous n'en serons peut-être plus jamais là. Il est vrai qu'il faut toujours être prudent, quand on parle d'avenir. Mais j'ai une incoercible méfiance à l'égard de ceux qui nous le dépeignent, invariablement, sous les couleurs de 1940.

Mesdames et Messieurs, je ne demande ici rien d'irréversible. Je ne demande ici rien d'irrémédiable. Je vous demande simplement de ne pas hâter votre décision. Nous avons le temps, nous avons vingt mois devant nous. En prolongeant notre réflexion, nous ne lésons personne. Il n'y a pas dans notre affaire, comme si souvent, des malades dans l'attente, des locataires dans la crainte, des agriculteurs dans la gêne.

Pendant ces vingt mois, le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore compléter nos informations, apprendre à mieux connaître la situation financière de notre industrie d'armement, à mieux connaître aussi la nature exacte et l'exacte destination de ces exportations. Sur tous ces points, le rapport des experts est terriblement laconique et difficile à lire.

Le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore travailler à un véritable contreprojet, préparer une définition précise et stricte du matériel de guerre, délimiter les pays dans lesquels, sans faillir à notre vocation politique, nous pouvons envisager de vendre ce matériel.

Et surtout, le Conseil fédéral peut encore, et nous pouvons encore, épargner à nos concitoyens le désagrément de choisir entre une initiative qui pèche probablement par excès et une réponse officielle qui, aujourd'hui, pèche visiblement par défaut.

Graf: Befürworter und Gegner von Waffenausfuhr und Rüstungskontrolle sind sich in entscheidenden Punkten einig. Sie anerkennen — wenn ihre erklärten Auffassungen auch ihre wahren Auffassungen sind — als oberstes Ziel einer umfassenden Strategie die Erhaltung des Friedens, die Unabhängigkeit und die freie Bestimmung über unsere staatliche Ordnung. Sie stimmen aber auch darin überein, dass das von der Initiative geforderte Waffenausfuhrverbot eine Schwächung der militärischen Wehrbereitschaft unseres Landes impli-

ziert. Es kann ja vernünftigerweise auch nicht in Zweifel gezogen werden, dass die schweizerische Rüstungsindustrie beim relativ geringen und zudem zyklisch anfallenden Inlandbedarf an Rüstungsgütern ohne kontrollierten Export auch an andere als neutrale Staaten Europas nicht existieren kann.

Von diesem Konsens über das Ziel der schweizerischen Strategie und die Auswirkungen der Initiative auf unsere Wehrbereitschaft kann bei der Meinungsbildung ausgegangen werden. Die Geister scheiden sich indessen da, wo es um Art, Umfang und Effizienz der Massnahmen geht, welche zur Realisierung der strategischen Zielsetzung unseres Landes eingesetzt werden sollen und müssen. Für die Initianten des Waffenausfuhrverbotes besteht die beste Landesverteidigung in Beiträgen an den Frieden in der Welt. Für sie ist der Verzicht auf die Waffenausfuhr und damit die bewusste Inkaufnahme der Schwächung der militärischen Wehrbereitschaft ein solcher Beitrag an den Weltfrieden. Die Gegner der Initiative befürworten jeden sinnvollen Beitrag an die Schaffung und Wahrung der Sicherheit und des Friedens in der Welt. Friede und Unabhängigkeit unseres Landes allein oder vornehmlich von Beiträgen im Sinne der Befürworter zu erwarten, erachten sie indessen als unrealistisch und naiv. Sie sehen die primäre Aufgabe in der Dissuasion, in jenem strategischen Verhalten, das darauf abzielt, mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln einen potentiellen Gegner vom Angriff auf unser Land abzuhalten. Die Mittel dieser Strategie können politischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder militärischer Art sein. Sie können auch in Beiträgen an den Weltfrieden bestehen, sofern und soweit sie nicht unsere eigene Unabhängigkeit beeinträchtigen. Wir stehen deshalb heute vor der Frage: Ist das von der Initiative angestrebte Waffenausfuhrverbot ein taugliches, zulässiges, wirksames und — vor allem gemessen an der damit verbundenen Schwächung unserer militärischen Wehrbereitschaft — proportionales Mittel der Sicherheits- und Friedensstrategie unseres Landes? Die Frage nach der Zulässigkeit des Waffenausfuhrverbotes vorab mag überraschen und als gesucht erscheinen. Sie ist es nicht, denn das Waffenausfuhrverbot kann nicht isoliert von der zentralen Massnahme der aussenpolitischen Strategie der Schweiz, der Wahl des völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität, betrachtet werden. Was schliesst die dauernde Neutralität aber für die Stellung unseres Landes gegenüber der Wehrbereitschaft und der privaten Rüstungsindustrie in sich? Negativ zunächst nur das eine: Selbst im Kriegsfalle ist der dauernd neutrale Staat nach den Regeln des Neutralitätsrechts nicht verpflichtet, die private Rüstungsindustrie in irgend einer Hinsicht zu überwachen, oder ihre Lieferungen an Kriegführende einzuschränken oder zu verbieten. Nur der neutrale Staat selbst darf die kriegführenden Staaten nicht unterstützen. Im Gegensatz zum bloss temporär neutralen Staat treffen den dauernd neutralen Staat aber schon in Friedenszeiten gewisse völkerrechtliche Pflichten. Neben der allgemeinen Pflicht, seine staatliche Unabhängigkeit und territoriale Integrität zu verteidigen und von sich aus keinen Krieg zu beginnen, bestehen diese Pflichten vor allem darin, dass der dauernd neutrale Staat alles zu tun und nichts zu unterlassen hat, was ihn in einen Krieg verwickeln könnte. Er hat, mit andern Worten, eine aktive Neutralitätspolitik zu betreiben, d. h. er muss durch sein Verhalten die Glaubwürdigkeit des Neutralitätsstatuts belegen. Dauernde Neutralität, das heisst schweizerische Neutralität, ist deshalb immer bewaffnete Neutralität. Sie setzt gut organisierte, gut ausgebildete und gut ausgerüstete Streitkräfte voraus. Dabei kann der neutrale Staat über Zeitpunkt, Umfang und Art des Aufbaues und Ausbaues seiner Verteidigung praktisch nicht frei entscheiden. Seine Bereitschaft und Fähigkeit zur Verteidigung ist nur dann glaubwürdig, wenn er schon in Friedenszeiten alle Massnahmen trifft, um einen Krieg neutral durchzustehen, d. h. ohne von den Kriegführenden militärisch abhängig zu sein. Militärisch unabhängig kann die Schweiz auf die Dauer aber nur bleiben, wenn sie über eine eigene leistungsfähige Rüstungsindustrie mit hinreichender Kapazität verfügt. Diesem Erfordernis genügen die Rüstungsbetriebe des Bundes, vor allem seit dem Uebergang zu immer komplexeren Waffensystemen, nicht mehr. Die Schweiz ist deshalb zusätzlich auf eine private Rüstungsindustrie angewiesen. Unzulässig wird das Waffenausfuhrverbot somit dann und dort, wo es die Glaubwürdigkeit unserer Fähigkeit und Bereitschaft erschüttert, einen Krieg neutral durchstehen zu können und wo es die Fortexistenz der privaten Rüstungsindustrie unmöglich macht. Ist ein Waffenausfuhrverbot aber überhaupt ein taugliches und effizientes Mittel unserer Friedensstrategie? Tauglich und wirksam könnte es nur sein, wenn der Wegfall schweizerischer Waffenlieferungen ans Ausland einen erheblichen, ins Gewicht fallenden Beitrag zur Befriedung der Welt finden könnte. Davon kann aber im Ernst, vor allem aus zwei Gründen, keine Rede sein.

Einmal partizipiert die Schweiz am Weltexport von Waffen mit weniger als einem einzigen Prozent. Der Ausfall ihrer Lieferungen würde kaum registriert, sicher aber nicht als Beitrag zum Frieden in der Welt gewertet. Zum andern gestatten unsere Ausfuhrbestimmungen aber schon heute keine Lieferungen nach Gebieten, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstwie gefährliche Spannungen bestehen. Die aus unserem Lande stammenden Waffen können daher nur dazu dienen, den Abnehmerländern zu ermöglichen, rechtzeitig Vorsorge für die Erhaltung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu treffen.

Zur Frage der Tauglichkeit unserer Friedensstrategie noch ein anderer Gesichtspunkt. Die Schweiz beansprucht nicht nur für sich das Recht auf Selbstbehauptung und Selbstbestimmung. Sie hat vielmehr zu allen Zeiten immer das gleiche Recht auch für andere Staaten anerkannt. Soll es in Zukunft nicht mehr möglich sein, einen solchen Staat, auch wenn er Entwicklungsstaat wäre, im Bestreben, seine oft hart genug erkämpfte politische Unabhängigkeit zu sichern, durch die Lieferung von Defensivwaffen zu unterstützen? Das sozialdemokratische Schweden hat diesen Weg jedenfalls beschritten. Oder sollen solche Staaten in die Arme von anderen Staaten getrieben werden, die ihnen Waffen nur zusammen mit einer bestimmten Ideologie oder neuer drückender Abhängigkeit liefern?

Kollege Dürrenmatt hat auf die Schwierigkeit dieser in der Moral gründenden Aspekte in seinem Referat hingewiesen. Wenn somit ein Waffenausfuhrverbot punkto Tauglichkeit und sogar Zulässigkeit ein wertloses, auf alle Fälle aber höchst fragwürdiges Mittel einer Friedensstrategie unseres Landes ist, so ist es auch kein proportionales Mittel. Sein Einsatz wäre nur möglich um den Preis des Verlustes unserer privaten Rüstungsindustrie und damit der totalen oder beinahe totalen Abhängigkeit unseres Landes bei der Beschaffung von Kriegsmaterial. Auslandabhängigkeit aber heisst für

uns konkret: Verletzung oder wenigstens Vernachlässigung unserer völkerrechtlichen Pflichten, die sich aus dem Status der dauernden Neutralität unseres Landes ergeben; Schwächung der Wehrbereitschaft unseres Staates durch Verteuerung, Verlangsamung und Verschlechterung der Versorgung der Armee und Verlust der in der privaten Rüstungsindustrie tätigen Spezialisten; Unmöglichkeit der Beschaffung von Rüstungsmaterial im Krisenfall oder Verlust von Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und Abhängigkeit von Waffenlieferanten; Schwächung unserer Verhandlungsposition und Gefährdung der Versorgung unseres Landes in Krisenzeiten mangels interessanter Verhandlungs- und Tauschobjekte für den Verhandlungspartner; schliesslich Verlust wertvoller technischer Kenntnisse mit all ihren Impulsen für die zivile Produktion und den technologischen Stand unseres Landes. Die wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen privaten Unternehmen und ihre Arbeitnehmer wiegen zwar ebenfalls schwer. Im Vergleich zu den Nachteilen, die unserem Staat im Falle des Waffenausfuhrverbotes erwüchsen, sind sie aber von untergeordneter Bedeutung.

Abschliessend sei festgehalten, dass das Waffenausfuhrverbot auch nicht damit begründet werden kann, dass die Waffenausfuhr in Widerspruch zur humanitären Tradition der Schweiz stehe. Es kann vernünftigerweise nicht bestritten werden, dass die Schweiz ihre humanitären Missionen nur deshalb erfüllen konnte, weil sie neutral war. Neutral aber konnte sie und kann sie nur bleiben, wenn sie über eine hinreichend ausgerüstete, wehrbereite und wehrfähige Armee verfügt. Ohne private Rüstungsindustrie ist dies unmöglich. Die Waffenausfuhrverbotsinitiative aber würde den Todesstoss für diese unsere Rüstungsindustrie bedeuten.

Die republikanische Fraktion beantragt Ihnen daher Eintreten auf die Vorlage, und das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot zurückzuweisen.

Allgöwer: Der Waffenschmied genoss einst ein hohes Ansehen; seine Tätigkeit galt als ehrwürdiges Handwerk. Heute ist die Rüstungsindustrie in Verruf geraten. Die Millionen von Toten in den beiden Weltkriegen, die blutigen Konflikte seit 1945 von Korea bis nach Nordafrika haben die öffentliche Meinung alarmiert. Doch trotz aller Proteste und Demonstrationen hat die Rüstungsproduktion auf dem ganzen Erdball einen immer grösseren Umfang angenommen. Das Kriegsmaterial ist zu einer wichtigen Handelsware geworden, mit der Weltpolitik getrieben wird und die einzelnen Firmen grosse Gewinne einbringt.

Unser Land ist mit dieser Tatsache in empörender Weise konfrontiert worden, als sich die Firma Bührle unverantwortliche Waffenschiebungen zuschulden kommen liess. Besonders stossend empfand unser Volk, dass die Schweiz auf der einen Seite mit grossem Einsatz an Geld und Menschen die Not in Biafra zu beheben suchte, auf der andern Seite aber Kriegsmaterial lieferte. Ebenso schwerwiegend war, dass unsere Behörden durch eine grosse Firma grob getäuscht, mit gefälschten Papieren hinters Licht geführt wurden. Wir standen einer grossangelegten Korruption gegenüber, wie sie unser Land bisher nicht kannte.

Es war daher verständlich, dass jene Kreise, die sich seit langem um den Frieden bemühen und die Waffenausfuhr, ja, die Landesverteidigung ablehnen, die Gelegenheit zu einer Initiative benutzten. Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich aus Gewissensgründen an dieser Kampagne beteiligt und glaubt, dass sowohl unserem Land als auch dem Weltfrieden ein Dienst geleistet würde, wenn wir ein fast totales Waffenausfuhrverbot erlassen würden. Das darf uns aber nicht hindern, die aufgeworfenen Fragen, die behaupteten Alternativen und Lösungen nüchtern zu prüfen.

Der Landesring kann darauf hinweisen, dass er sich um diese Fragen schon seit langem bemüht. Er wandte sich während und nach dem Zweiten Weltkrieg gegen ungerechtfertigte Gewinne bei Armeelieferungen und Militärbauten. Er forderte mehrfach eine Verschärfung des Waffenausfuhrverbotes und besonders eine wirksamere Kontrolle. Er stellte schliesslich in einer Motion die Aufgabe, den ganzen Problemkreis in einem Verfassungsartikel zu regeln. Er interpellierte beim Bührle-Skandal und forderte, dass die richtigen Konsequenzen gezogen würden. Er ist auch heute noch der Ansicht, dass unser Land in dieser Frage eine klare Haltung einnehmen muss.

Bei dieser Abklärung sind einerseits unsere höchsten politischen und ethischen Ziele, anderseits aber auch die Weltwirklichkeit und unser Recht auf nationale Selbstbehauptung zu berücksichtigen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass allein schon das selbstgewählte Wagnis des Kleinstaates eine Absage an die Gewaltpolitik und damit ein Bekenntnis zum Dauerfrieden bedeutet. Sie findet ihren Ausdruck in der Neutralität, so dass wir nie zu einer Gefahr für die Nachbarn werden, hingegen Hilfe und Vermittlungen aller Art leisten können — wie gegenwärtig im Konflikt zwischen Pakistan und Bangla Desch.

In unserer Verfassung finden sich weitere Beiträge zur Friedenssicherung, wie Verbot von Militärkapitulationen; Verbot von Orden, Geschenken, Titeln, Pensionen, die von andern Staaten angeboten werden; Milizarmee und Verbot stehender Truppen; kein Oberbefehlshaber in Friedenszeiten; Kontrolle der Armee durch die politischen Instanzen Bundesrat, Parlament und Volk. Wir haben es daher nicht nötig, immer wieder unseren Friedenswillen zu betonen und uns von gewissen, aus dem Ausland eindringenden Modeströmungen belehren oder gar ein schlechtes Gewissen einreden zu lassen. Würden sich die andern Völker, ob gross oder klein, in gleicher Weise verhalten wie die Schweiz, so gäbe es keine bewaffneten Konflikte mehr.

Leider ist aber die Kriegsgefahr weder in Europa noch in andern Kontinenten gebannt. Je grösser der zeitliche Abstand zum letzten Weltkrieg wird und je weiter entfernt von unserem Land sich gegenwärtig blutige Konflikte abspielen, desto unwahrscheinlicher erscheinen insbesondere der jungen Generation bewaffnete Zusammenstösse. Tatsächlich besteht die Hoffnung der Welt darin, dass die Zerstörungswucht der technischen Grosswaffen einerseits und die alles soziale Elend überwindenden wirtschaftlichen Möglichkeiten anderseits den Krieg immer sinnloser werden lassen. Aber bis diese Einsicht zum bestimmenden Faktor der Weltpolitik wird, braucht es mehr als eine Generation. Eine wirkliche Abrüstung ist erst möglich, wenn nach einer langen Reihe von kriegslosen Jahren das internationale Vertrauen so stark gewachsen ist, dass kein Volk mehr den Ueberfall eines andern befürchten muss.

In dieser weltgeschichtlichen Zwischenphase befinden wir uns. Sie zeigt immer noch Rückfälle, wie leider die zweieinhalb Jahrzehnte seit Kriegsende beweisen.

Aber es haben sich doch ganze Kontinente beruhigt, und selbst Weltmächte können es sich nicht mehr ungestraft leisten, ihre Truppen in der Tschechoslowakei oder in Vietnam einzusetzen. Noch aber denken die meisten Regierungen in Machtkategorien und beschaffen sich die entsprechenden politischen und militärischen Druckmittel. Ihre Generalstäbe beurteilen den Selbstbehauptungswillen eines Landes darnach, wie ernsthaft es seine Verteidigung ausbaut. Achtung findet im weltpolitischen Spiel nur, wer nicht nur Friedensbekenntnisse ablegt, sondern notfalls dafür auch wirksam kämpfen will.

In unserer ganzen Geschichte mussten wir immer wieder unsere Freiheit verteidigen. Glücklicherweise genügte in den beiden Weltkriegen unsere Bereitschaft, um den Durchmarsch nicht rentabel erscheinen zu lassen. Wäre jedoch unsere Verteidigung als zu wenig wirksam beurteilt worden, so wäre es uns ergangen wie Belgien oder Dänemark. Nicht anders ist es heute. Unsere Freiheit wird nur geachtet, wenn wir sie auch verteidigen wollen, primär gegen Angriffe von aussen, aber auch gegen gewaltsame Umsturzversuche von innen.

Unsere Neutralität und Friedensbereitschaft soll uns jedoch nicht hindern, aktive Aussenpolitik zu betreiben. Es ist bedauerlich, dass wir so lange brauchen, bis wir uns schlüssig sind, ob wir der UNO beitreten und deren Friedensbemühungen stärker unterstützen wollen. Auch die Annäherung an die EWG geht etwas langsam vorwärts, und in der Entwicklungshilfe könnte unser Land wesentlich mehr leisten. Insbesondere die junge Generation zeigt sich weltoffen und möchte die den Frieden hemmenden Schranken rascher überwinden. Aber wir müssen auf dem Boden der Realitäten bleiben und dürfen nicht um einer Utopie oder eines abstrakten Prinzips willen die Wirklichkeit und unsere legitimen schweizerischen Bedürfnisse übersehen.

Insbesondere geht es nicht an, falsche Alternativen aufzustellen und beispielsweise die aktive Aussenpolitk gegen die Landesverteidigung auszuspielen oder die Entwicklungshilfe gegen die Militärkredite. Unser Staat erträgt solche Alternativen nicht. Er wird getragen von Idealen wie dem Humanismus, dem Friedensbekenntnis, der Nächstenliebe. Er besitzt aber auch ganz klare Interessen und darf ein Recht auf Egoismus beanspruchen, genau wie jeder einzelne von uns und wie jeder andere Staat. Die Geschichte lehrt, dass man sowohl an blindem Idealismus wie auch an nacktem Materialismus zugrunde gehen kann. Nur jener Staat hat Dauer, der eine kluge Mischung von Ideal und Eigeninteressen zustande bringt.

Das gilt vom schweizerischen Staat als Ganzem, aber auch von allen Verteidigungsfragen, beispielsweise vom Dienstverweigerungsproblem. Tatsächlich wollen wir eine Lösung finden für alle, die aus echtem Gewissenszwang keinen Dienst in der Armee leisten wollen. Wenn aber diese Frage nur systematisch hochgespielt wird, um die Verteidigung zu schwächen, dann zeigt sich Widerstand, der schliesslich auch vernünftige Lösungsvorschläge verunmöglicht. Nicht anders ist es bei der Waffenausfuhr: Wenn diese verabsolutiert wird, so dass wir in Konflikt geraten mit unserem berechtigten nationalen Selbstbehauptungswillen, dann können wir nicht mehr zustimmen. Der Fanatismus, der sich an abstrakten Konstruktionen und Utopien nährt, war schon immer die grösste Gefahr für den Fortschritt.

Der Fanatismus führt im Falle der Waffenausfuhr zu absoluten Behauptungen, wie sie letzte Woche von gewisser Seite der Presse übergeben wurden. Es wird so getan, als ob die kleine Schweiz an Kriegen und Unterdrückung schuldig wäre, als ob es nur noch um eine kleine Verteuerung oder um die Interessen zweier Grossfirmen ginge. Man sprach nicht von den rund 30 Milliarden Franken, die heute der Weltwaffenhandel ausmacht, wobei die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten zu je einem Drittel beteiligt sind, aber auch Frankreich und Grossbritannien Waffen für Milliarden exportieren. Angesichts dieser Zahlen sind die rund 100 Millionen Waffenexport der Schweiz sicher nicht von weltpolitischer Bedeutung. Wir sollten diese Grössenordnung im Auge behalten.

Trotz diesen Einwendungen hätten wir es begrüsst, wenn wir einen Verfassungstext gehabt hätten, der die Grundlagen für den schweizerischen Waffenexport festgelegt hätte. Aber da für die Praxis die Handhabung der irgendwie gearteten Kompetenzen der Landesregierung ausschlaggebend ist, lässt sich kaum eine Formulierung finden, die sowohl die Rücksichtnahme auf unsere Aussenpolitik wie auch auf die berechtigten Verteidigungsbedürfnisse klarlegt. Entweder bleibt man im allgemeinen, so dass der Bundesrat volle Handlungsfreiheit besitzt; oder man setzt in den Verfassungsartikel zahlreiche Einzelbestimmungen, die unsere aussenpolitische Bewegungsmöglichkeit allzu sehr einschränken, so dass wir uns der sich ändernden Wirklichkeit nicht anpassen können.

Die eingereichte Initiative ist für uns vor allem darum nicht annehmbar, weil sie das Verbot nicht allein auf Waffen, Munition, Sprengmittel und übriges Kriegsmaterial beschränkt, sondern auf «alles übrige kriegstechnischen Zwecken dienende Material» ausdehnen will. Die heutigen Verbotsvorschriften leiden darunter, dass sie zwar eine detaillierte Umschreibung verschiedener Kategorien geben, dass sie aber vieles enthalten, das auch friedlichen Zwecken dient. Die Folge ist Unklarheit und die Unmöglichkeit, wirksame Kontrollen durchzuführen. Vor allem aber würde bei restriktiver Anwendung nach der Initiative die Exportindustrie schweren Schaden leiden.

Die zweite Bestimmung in der Initiative ist die Beschränkung allfälliger Exporte auf die Neutralen in Europa. Einmal handelt es sich hier um eine geringe Möglichkeit, die wenig weiterhilft. Zum andern erhebt sich die Frage, wer diese Neutralen seien: Schweden und Oesterreich — aber warum nicht auch Norwegen oder Finnland, die uns nahestehen? Es wird noch besser: Anlässlich der «Hearings», die von der Expertenkommission Weber durchgeführt wurden, nannten die Initianten auch Jugoslawien und Rumänien. Einer brachte sogar Mexiko ins Spiel. Man überlege, was das bedeutet.

Wir würden uns zum moralischen Lehrmeister der Weltpolitik aufschwingen und zwischen guten und bösen, oder uns genehmen oder nicht genehmen Staaten unterscheiden. Wir massten uns an, die Friedensqualität eines andern Volkes zu bestimmen. Man stelle sich die Praxis vor: Der Bundesrat bewilligte massive Waffenausfuhren nach Jugoslawien oder Rumänien, Moskau würde unverzüglich reagieren, und die Glaubwürdigkeit unserer Neutralität wäre dahin. Wir stünden dann genau vor jenen Folgen, die sich angeblich wegen unserer schweizerischen Waffenexporte einstellen. Ein Prachts-

beispiel, wie sich der Fanatismus überschlägt und wie schon oft das Gegenteil des erstrebten Zieles erreicht.

Es bedeutet eine unzulässige Anmassung, ein Pharisäertum, andere Völker in dieser Weise zu qualifizieren. Wir können uns das Recht herausnehmen, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob wir Waffen liefern wollen oder nicht. Aber es hat keinen Sinn, nur um einer abstrakten Idee willen das bisherige System zu ändern: vom System der Grundbewilligung an vertrauenswürdige Firmen und Einzelbewilligungen für die jeweiligen Ausfuhren zu einem System des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt überzugehen — also doch Ausfuhr mit politischer Bewertung und Konzession an einzelne Firmen.

Betrachten wir unsere Rüstungsindustrie rein wirtschaftlich, so kann es uns gleichgültig sein, ob sie weiterexistiert oder nicht. Angesichts des Mangels an Arbeitskräften würden die rund 7000 Arbeitskräfte bei den privaten Rüstungsfirmen ohne weiteres ihr Auskommen finden. Ausserdem könnten die beiden grossen Firmen auf zivile Produktion umstellen, was allerdings die vielen kleinen Zulieferanten schwer treffen würde. Der Export an Waffen, der kaum ein halbes Prozent unserer Gesamtausfuhr beträgt, ist für unsere Handelsbilanz ebenfalls nicht von Bedeutung.

Anders wird die Beurteilung, wenn wir uns nach den Bedürfnissen der Armee richten wollen. Rein theoretisch könnten wir mit unsern guten Schweizer Franken alles Kriegsmaterial im Ausland kaufen. Aber das wäre eben wieder jenes Pharisäertum: Wir muteten andern Völkern zu, was wir von unserm Gewissen fernhalten wollen. Vor allem aber: Wir begäben uns in eine vollständige Abhängigkeit vom Ausland, würden bei internationalen Spannungslagen nicht mehr beliefert und verpassten den Anschluss an Forschung und Technik auf dem Gebiet der Rüstung und ihrem internationalen Standard. Die Folge wäre, dass unsere Wehranstrengungen weniger glaubwürdig wären. Eine leistungsfähige Rüstungsindustrie ist ein wichtiger Ausweis für den schweizerischen Willen zur wirksamen Verteidigung.

Es ist daher nicht angängig, unsere Rüstungsindustrie als eine schweizerisch-wirtschaftliche Notwendigkeit darzustellen. Wir könnten auch ohne weiteres 100 oder 200 Millionen mehr für das Militär ausgeben, wenn sich dadurch der Export abgelten liesse. Aber mit diesem Geld gewinnen wir für unsere Wehranstrengungen im Ausland nicht genügendes Vertrauen. Mit einer Verstaatlichung wäre hier ebenfalls nicht geholfen.

Aus all diesen Gründen glauben wir, unter den heutigen Umständen auf einen Verfassungsartikel verzichten zu können. Unerlässlich ist aber eine wirksame Verschärfung der Gesetzgebung. Sie besteht darin, dass wir eine Grundbewilligung, eine Fabrikationsbewilligung und eine Ausfuhrbewilligung haben. Zwei Vorschläge erscheinen uns von grosser Bedeutung und bestimmen die Qualität der Gesetzesänderung: Einmal die Definition jener Länder, an die wir nicht liefern sollten — Entwicklungsländer, oder wie wir sie bezeichnen —, und dann, was mir am wichtigsten scheint, die Auskunft über die Waffenexporte gegenüber unserem Parlament, der in dieser Frage zuständigen politischen Instanz.

Wenn wir zur dieser verschärften Gesetzgebung Ja sagen sollen, dann müssen wir, wenigstens vor dem Parlament oder einer Vertrauenskommission, z. B. der Geschäftsprüfungskommission, absolut klar erfahren können, an wen und was geliefert worden ist. Die geplante Verschärfung der Gesetzgebung, die unsere Kommission erarbeitet hat, erlaubt uns, glaube ich, eine Neutralitätspolitik im Sinne des Friedens, ohne grosse Störungen; sie erlaubt uns aber auch, einen Verteidigungsapparat aufrechtzuerhalten, den wir für die schlimmsten Zeiten brauchen.

Deshalb bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag von Herrn Aubert zurückzuweisen, die Initiative abzulehnen und der Verschärfung der Gesetzgebung, unter Einschluss der Information über die Lieferungen, zuzustimmen.

M. **Muret:** Il y a trois ans, le 19 décembre 1968 très exactement, M. Spühler, alors président de la Confédération, s'exprimait devant cette assemblée au sujet du scandale Oerlikon-Bührle dans les termes suivants: «Même une enquête rigoureuse ne pourra pas réparer facilement le dommage causé à la réputation de notre pays. Le Conseil fédéral en éprouve le plus profond regret.»

Cette déclaration traduisait officiellement l'avis de l'immense majorité du peuple suisse, mais M. Spühler, lui-même, ne croyait sans doute pas si bien dire. Et la misérable amende de 20 000 francs infligée par le Tribunal fédéral au chef de l'empire Bührle, aux termes d'un procès intenté pour infraction aux dispositions sur l'exportation d'armes, contrebande de matériel militaire, falsification de documents officiels, etc., non seulement n'a réparé aucun dommage mais est même apparue aux yeux de beaucoup comme une prime à la fraude, à l'enrichissement illégitime, à la soif de gain et à la triple violation de la loi, de la morale la plus élémentaire et des intérêts nationaux.

Nous en avons assez dit ici et ailleurs ce que nous en pensions pour n'y pas revenir aujourd'hui. En revanche, il faut constater que le scandale Bührle a eu au moins un effet positif. Il a déclenché un vaste mouvement d'opinion qui s'est concrétisé dans l'initiative populaire pour l'interdiction d'exportations d'armes. Le Parti du travail s'en félicite et, bien que ne figurant pas parmi les auteurs de l'initiative, il apporte à celle-ci son appui.

Mais en prenant cette position, il ne se dissimule pas, il tient à le relever, qu'il ne s'agit là que d'une solution partielle. Il considère en effet que l'interdiction d'exportations d'armes concerne davantage les effets que les causes d'un système que nous condamnons depuis toujours et que la réalité condamne avec nous, c'est-à-dire du système de la production privée d'armement fondée, non pas sur le souci de la défense nationale et de la sécurité du pays, mais sur la poursuite du profit privé. C'est là en fait que se trouve le problème fondamental et c'est pourquoi nous demeurons convaincus que la vraie solution se trouve plus que jamais dans la nationalisation sous contrôle populaire de l'industrie d'armement et dans l'institution d'un monopole de la fabrication et de l'exportation d'armes en faveur de la Confédération.

Comme vous le savez, le postulat que le Parti du travail a développé dans ce sens est repoussé et par le Conseil fédéral et par la commission d'experts. Ceci pour la plus grande satisfaction des fabricants et des trafiquants d'armement, mais en même temps avec ce qui nous paraît être une désinvolture et un parti pris regrettables.

Ainsi, en matière de parti pris, on apprend en lisant le rapport de la commission d'experts que celle-ci a

procédé à une série d'auditions détaillées. Presque tout le monde a été entendu: motionnaire, auteurs de l'initiative, fonctionnaires de multiples services et jusqu'aux représentants de l'industrie d'armement. Seuls, les signataires du postulat Muret en faveur de la nationalisation n'ont pas été consultés même par téléphone!

Certes, ils n'en ont pas pleuré, habitués qu'ils sont à certaines solitudes qui, du reste, les honorent. Et c'est peut-être là un simple détail, mais un détail qui est significatif autant que symbolique. N'évoque-t-il pas ce que disait le poète:

«Je suis venu calme orphelin,
riche de mes seuls yeux tranquilles,
vers les hommes des grandes villes,
ils ne m'ont pas trouvé malin.»

Le calme orphelin, Mesdames et Messieurs, c'est le Parti du travail. Les hommes des grandes villes, c'est la commission d'experts et c'est le Conseil fédéral. Et, à en juger par leurs conclusions, les vrais malins continuent à être M. le Dr Dieter Bührle et ses confrères, les marchands d'armes!

Seconde remarque. La commission d'experts n'oppose en fait qu'un seul argument, sous des formes diverses, au principe d'une nationalisation. Une industrie étatique des armements, dit-elle en substance, ne serait pas viable parce qu'elle ne combinerait pas la production militaire et la production civile. Mais nous aimerions beaucoup savoir en vertu de quoi elle ne combinerait pas l'une avec l'autre? Nous aimerions beaucoup savoir ce qui pourrait empêcher une industrie nationalisée d'armement de diversifier sa production et de l'étendre à des branches civiles? A moins, bien sûr, que l'on ne décrète à l'avance qu'il s'agit d'éviter toute espèce de concurrence pour le groupe Bührle-Contraves-Hispano, pour la SIG-Neuhausen et pour deux ou trois autres entreprises mineures... S'il en est ainsi, il faudrait le dire. Mais ce serait dire du même coup que les intérêts des groupes en question passent donc avant celui de la sécurité du pays.

Quoi qu'il en soit, il est bien évident, et c'est là notre troisième remarque, que le refus d'entreprendre la simple étude que nous avons demandée des mesures qui permettraient d'instituer un monopole fédéral est lié à deux éléments: d'une part, le maintien d'une conception de la défense nationale que nous combattons depuis longtemps et, d'autre part, la volonté manifeste de ne porter aucune atteinte, si légère soit-elle, au principe sacré de la libre initiative et de la production privée. Ce qui ne signifie qu'une chose, c'est qu'on se refuse d'emblée, même sur le plan de la défense nationale, à envisager d'autres moyens que ceux du capitalisme le plus traditionnel et du profit privé.

Ceci dit et puisque nous nous trouvons en face du rejet de la solution que nous considérons comme la plus efficace, nous ne pouvons que soutenir l'initiative populaire qui nous est soumise. En 1968, faisant allusion à la motion de notre ancien collègue Werner Schmid qui demandait déjà l'interdiction absolue de toute exportation d'armes, nous avions relevé que c'était là sans doute une solution cent fois préférable aux dispositions en vigueur. Nous n'avons pas changé d'avis.

Et on peut même se demander à ce propos si le nouveau projet de loi sur le matériel militaire, même en supposant qu'il soit amélioré par les propositions de la minorité que nous appuyerons, constituera véritablement un instrument permettant de combattre les formidables moyens des marchands de canons. Tant qu'existeront des firmes privées d'armement aux ressources gigantesques, aux étroites liaisons internationales, aux possibilités illimitées de camouflage et qui ne reculent, comme on sait, devant aucun moyen, quel qu'il soit, pour parvenir à leurs fins, il y a tout lieu de craindre qu'en maintenant le principe de l'exportation même limitée, il ne soit pas possible de les empêcher d'agir à leur guise et de frauder comme ils l'entendent les dispositions légales.

L'argument essentiel et à peu près unique qui est opposé à l'interdiction d'exporter, prévue par l'initiative, consiste dans la perspective d'une disparition à plus ou moins longue échéance de la production privée d'armement en Suisse, ce qui, dit-on, affaiblirait la défense nationale et placerait le pays sous la dépendance de l'étranger.

Cet argument a été fourbi avec un tel soin, avec tant de détails et avec une telle insistance qu'on ne peut se défendre de l'impression que l'on a tenu à peindre le diable sur la muraille. D'autant plus qu'en y regardant de près, on constate qu'il s'agit avant tout d'appréciations d'ordre général qui ne sont pas fondées sur des chiffres précis mais sur des ordres de grandeur variable par définition et susceptibles d'interprétations très diverses et très discutables. Du reste, M. Aubert vient de le dire en d'autres termes et mieux que je ne puis l'exprimer.

Mais même en admettant que le danger ainsi dénoncé existe, bien que dans une mesure certainement moindre qu'on ne le proclame tendancieusement, il est évident qu'une fois de plus toute l'argumentation des adversaires de l'initiative repose ainsi sur le seul et unique postulat du maintien d'une industrie privée d'armement et que, hors de celle-ci, il n'est pour eux point de salut ni de solution.

Or il saute aux yeux qu'il serait parfaitement possible de développer les ateliers militaires de la Confédération pour pallier une éventuelle déficience de cette industrie privée. Et c'est même là ce qui résulte paradoxalement des considérations — en sens contraire! — auxquelles se livre le chef de l'armement, M. Schulthess, dans un long article qui vient d'être publié par la *Schweizerische Handelszeitung*. En lisant entre les lignes, on note en effet qu'en dépit de tous les obstacles que tient à énumérer l'auteur, cette possibilité ne serait pratiquement nullement exclue, à la condition évidemment que l'on soit réellement décidé à l'utiliser.

C'est dire que pour le Parti du travail qui, rappelons-le, ne se place pas sur une position de pacifisme intégral et qui n'est pas un adversaire de toute défense nationale, le fondement même de l'argumentation des adversaires de l'initiative ne peut pas être retenu. Ce qui implique que ses conséquences — l'affaiblissement de notre capacité de défense et la dépendance de l'étranger — ne peuvent pas l'être davantage.

A ce propos, il convient de relever en passant l'étrange raisonnement du Conseil fédéral et de la commission d'experts. L'un comme l'autre évoquent en effet le danger d'une dépendance de l'étranger, que nous ne souhaitons nullement cela va sans dire, mais en même temps ils font dépendre l'amélioration du niveau technologique et le renforcement de la défense nationale de relations poussées et constantes avec l'étranger et des liaisons internationales des marchands de canons! Il y a là une contradiction pour le moins singulière.

Telles sont donc dans les grandes lignes les raisons pour lesquelles le groupe du Parti du travail apporte son appui à l'initiative pour un contrôle renforcé des industries d'armement et pour l'interdiction d'exportations d'armes.

C'est intentionnellement que nous nous sommes abstenus de considérations émotionnelles, mais nous tenons, en conclusion, à relever que, pour nous, l'acceptation de l'initiative aurait un effet moral, politique et humain d'une portée certaine. Ce serait une affirmation de la volonté de paix du peuple suisse. Ce serait la démonstration devant l'opinion mondiale que le petit pays neutre que nous sommes entend refuser toute participation, même indirecte, à la naissance ou à l'extension de conflits armés et aux horreurs de la guerre. Et ce serait par là même une contribution à la défense de notre propre sécurité nationale.

C'est pourquoi nous vous demandons de voter la proposition que nous avons déposée et qui tend à inviter le peuple et les cantons à accepter l'initiative ou, à titre subsidiaire, à ce qu'aucune recommandation ne soit adressée au corps électoral.

Cela dit, il nous resterait à prendre position sur la proposition de renvoi nouvelle que vient de développer tout à l'heure M. Aubert. On pouvait inofficiellement la prévoir. Nous attendions pour nous prononcer d'entendre le développement et la motivation de cette proposition. Nous constatons qu'elle est d'un intérêt certain et, la nuit portant conseil, nous attendrons demain pour nous déterminer.

Egli: Die leidige Bührle-Affäre, die wir alle zutiefst bedauern und verurteilen, hinterliess in unserem Volk nachhaltige Wirkungen und rief der Diskussion über die Rüstungspolitik und die Waffenausfuhr. Damit ist gleichzeitig die Landesverteidigung selber in das Spannungsfeld neuer Auseinandersetzungen geraten. Während die Motion Renschler vom Bundesrat zuhanden des Parlamentes Auskunft über die innen- und aussenpolitischen, wehrwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge Auskunft verlangte, doppelten dem Schweizerischen Friedensrat nahestehende Kreise mit einer Initiative auf ein totales Waffenausfuhrverbot nach. Der Bundesrat hat somit zu einem Verfassungsvorschlag und damit zur Alternative Stellung zu nehmen:

a) Beibehaltung des bisherigen Systems der Ausfuhrberechtigung mit Bewilligungspflicht oder

b) generelles Ausfuhrverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Einmütigkeit herrscht bei allen Beteiligten über das Ziel, wonach die für das Ausland bestimmte Rüstungsproduktion einer schärferen und wirksameren Kontrolle zu unterwerfen sei, um beim Export Missbräuche nach menschlichem Ermessen auszuschliessen. Diametral auseinander gehen aber die Meinungen über die Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Die Wahl der Mittel hat so zu geschehen, dass einerseits das Ziel erreicht werden kann, anderseits der garantierte Zweck unseres Staates, — verankert in der Bundesverfassung: Unabhängigkeit, innere Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt — nicht verletzt wird. Die Expertenkommission Weber ist dieser Frage mit beeindruckender Gründlichkeit und Sachlichkeit nachgegangen. Wir danken Herrn Professor Dr. Max Weber für den umfassenden, alle Aspekte berührenden und von Verfassungstreue getragenen Bericht und zollen der Kommission unsere volle Anerkennung. Bundesrat und Kommission teilen die Auffassung der Kommission Weber, die Verfassung nicht zu ändern, auf keinen Fall im Sinne der Initiative.

Der Bundesrat lehnt ein totales Waffenausfuhrverbot aus überzeugenden Ueberlegungen ab, schlägt jedoch eine Verschärfung der Rüstungskontrolle und der Waffenausfuhr auf der Ebene eines Bundesgesetzes vor. Dazu bietet der bisherige Artikel 41 der Bundesverfassung eine genügende und umfassende Grundlage. Absätze 2 und 3 dieses Artikels unterstellen die Herstellung, die Beschaffung, den Vertrieb, die Ein- und Ausfuhr sowie die Durchfuhr von Waffen, Munition, Sprengmitteln, sonstigem Kriegsmaterial und deren Bestandteile einer Bewilligungspflicht. Gemäss Absatz 4 erhält der Bundesrat unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung den verbindlichen Auftrag zum Vollzug der in Absatz 2 und 3 verankerten Bestimmungen. Er hat dies — wie Sie alle wissen — mehrfach getan. Die bisherigen Bestimmungen sollen jedoch im Sinne einer Kontrollverschärfung um ein Bundesgesetz verstärkt werden. Dieses Vorgehen halten wir für notwendig und richtig.

In der Kommission hat Herr Kollege Renschler die Vorlage des Bundesrates deswegen gerügt, weil dem Verfassungsartikel der Initianten ein Gegenvorschlag in Form eines Bundesgesetzes gegenübergestellt werde. Wenn auch nicht von einem echten Gegenvorschlag im verfassungsrechtlichen Sinne zu sprechen ist, so kann dennoch das Vorgehen des Bundesrates nicht beanstandet werden. Wir leben im Zeitalter der Alternativen. Der Stimmbürger wünscht bei einer Abstimmung die Möglichkeit der Wahl, wobei er vorliegend weiss, dass bei Ablehnung des Verfassungsartikels das Gesetz in Kraft gesetzt wird. Das Parlament handelt daher richtig, wenn Verfassungsvorlage und Bundesgesetz gleichzeitig, also als Einheit, verabschiedet werden. Ein Verschieben der Behandlung des Bundesgesetzes auf die Zeit nach der Abstimmung über den Initiativartikel ist abzulehnen.

Nun hat heute Kollege Aubert den Antrag auf Rückweisung beider Vorlagen an den Bundesrat gestellt. Ich glaube, es ist hier darauf hinzuweisen, was Ursache und was Wirkung mit Bezug auf die Botschaft des Bundesrates war. Ich erinnere daran, dass die Motion Renschler das Tätigwerden des Bundesrates ausgelöst hat und dass dann erst in einem viel späteren Zeitpunkt die Kreise um den Friedensrat eine Initiative gestartet haben. Die Kommission Weber ist seit 1968 an der Arbeit und hat im Jahre 1969, also verhältnismässig rasch, den Bericht dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten abgeliefert. Die Kommission Weber ist auch den Fragen, die Herr Kollege Aubert angeschnitten hat, nachgegangen; in der Kommission hatten wir Gelegenheit, die Protokolle dieser Kommission einzusehen und uns von der umfassenden Abklärung all dieser Probleme zu überzeugen. Die Kreise um Herrn Aubert waren anderseits auch in der nationalrätlichen Kommission vertreten, so dass Alternativlösungen auch dort noch hätten angebracht und vorgetragen werden können.

Im übrigen wurde auch die Möglichkeit eines Rüstungspools unter den Neutralen besprochen. Ich bitte Herrn Bundesrat Gnägi, diese Frage hier im Rate auch noch einmal zu beantworten; sie wurde in der Kommission aufgeworfen, namentlich darauf eingehend, wie weit die Schweiz mit den neutralen Staaten zusammenarbeiten oder gar einen Rüstungspool eingehen könne.

Schliesslich sind wir doch dem Bundesrat dankbar, dass er aus der Bührle-Affäre unverzüglich die Schlussfolgerungen gezogen und dem Parlament den Entwurf

zum Bundesgesetz unterbreitet hat. Dabei handelt es sich nicht um ein Gesetz auf Vorrat, wie behauptet wurde, sondern um eine Ausführung des Artikels 41 der Bundesverfassung. Die Initianten haben übrigens durchblicken lassen, dass sie die Initiative je nach dem Ausgang der Gesetzesberatung eventuell zurückziehen werden.

Die christlichdemokratische Fraktion empfiehlt Ablehnung des Verfassungsartikels, weil er einerseits nicht nötig ist, anderseits in seinen Auswirkungen militärisch und wirtschaftlich die Stellung der Schweiz gefährdet, und Zustimmung zum Bundesgesetz, weil es die wünschenswerte und überblickbare Verschärfung der Kontrolle bringt. Die Initianten gehen zur Stützung ihres Vorstosses von illusionären, idealistischen oder abwegigen Ueberlegungen aus. Dabei werden Neutralität und Humanität sowie die Stellung zu den Entwicklungsländern unter falschen Voraussetzungen in den Vordergrund, die Landesverteidigung aber in den Hintergrund geschoben.

1. Die Neutralität: Sie gilt nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten als Staatsmaxime. Sie auferlegt uns anerkanntermassen die Pflicht zur Verteidigung unserer Unabhängigkeit; unsere ständige Neutralität muss daher eine bewaffnete sein; denn ohne ständige Wehrbereitschaft könnte die Neutralität im kritischen Fall Drittstaaten gegenüber nicht durchgesetzt werden. Würde die Rüstungsproduktion im Sinne der Initiative von der Privatindustrie auf den Staat verlegt, d. h. direkt oder indirekt verstaatlicht, so könnte unser Land überhaupt nicht mehr exportieren, weil damit sofort der Staat und nicht ein Privater engagiert wäre. Dies dürfte zu tiefgreifenden Konsequenzen und Gewissenskonflikten führen. Das absolute Verbot der Waffenausfuhr wäre somit, weil die eigene Rüstungsindustrie erliegen würde, ein Verstoss gegen die uns selber auferlegten und international anerkannten Neutralitätspflichten. Die Initiative weist in diesem Punkt einen klaren Widerspruch auf.

2. Die Humanität: Sie ist ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Gut, das die Schweiz seit jeher durch Friedensförderung in der Welt zu vermehren half. Das humanitäre Ziel der Verhinderung von bewaffneten Konflikten wäre jedoch nur dann erreichbar, wenn alle Staaten ein Waffenexportverbot erlassen würden und alle Staaten, namentlich die Grossmächte, sich jeder bewaffneten Intervention enthalten und sich gleichzeitig einer spürbaren Abrüstung unterziehen würden. Dieser Weg müsste aber über die Aussenpolitik erreicht werden. Wir müssen uns aber als Kleinstaat vor der überheblichen Einbildung einer omnipotenten Aussenpolitik unseres Landes hüten. Begünstigt bleibt nach wie vor der Stärkere. Dieser müsste mit dem praktischen Beispiel vorangehen. Tut er dies nicht, so kann er ohne Heuchelei auch vom Kleinstaat nicht den ersten Schritt verlangen. Man kann von uns sicher nicht fordern, unter dem Deckmantel der Humanität unsere eigene Unabhängigkeit aufs Spiel zu setzen.

3. Der Hinweis auf die Entwicklungsländer: Abgesehen davon, dass der Begriff des Entwicklungslandes keine absolute Definition zulässt — die einen wollen zu diesen gehören, damit sie Unterstützungen bekommen, andere wollen nicht dazu gezählt werden, weil sie dies als Diskriminierung empfinden —, hat der Bundesrat bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an Staaten mit unstabilen Verhältnissen grösste Zurückhaltung geübt. Es gibt aber bekanntlich Entwicklungsländer mit durchaus stabilen Verhältnissen, denen es ernsthaft um die Wahrung des Friedens und darum geht, sich Machtblöcken zu entziehen. Kann es nicht gerade hier Aufgabe unseres Kleinstaates sein, mittels der Waffenausfuhr, der kontrollierten Ausfuhr, solchen Kleinstaaten die Selbstbehauptung und die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit zu ermöglichen? Läge nicht darin eine aktive Friedensförderung, dass sich diese Kleinstaaten aus den Machteinflüssen der Grossen heraushalten können? Die Grossen liefern bekanntlich Waffen nur oder meistens nur unter entsprechenden Bedingungen.

4. Das Waffenausfuhrverbot bedeutet einen Schlag gegen unsere Landesverteidigung und gegen unsere Wirtschaft. Mit einem absoluten Ausfuhrverbot müsste unsere Landesverteidigung — das wurde vom Kommissionsreferenten sehr einlässlich dargelegt — ernstlich in Frage gestellt werden. Die Hearings der Kommission Weber und die Beratungen der nationalrätlichen Kommission haben die Auffassung des Bundesrates mit beeindruckender Deutlichkeit bestätigt. Ohne Waffenausfuhr wäre die private Rüstungsindustrie nicht in der Lage zu überleben, auch dann nicht, wenn der Bund bereit wäre, die Forschung zu finanzieren und für die Waffen hohe Mehrpreise zu bezahlen. Da die Rüstungsaufträge erheblichen Schwankungen unterworfen sind, könnte das Arbeiter- und Spezialistenpotential für Zeiten erhöhter Nachfrage nicht mehr gefunden werden. Unser Land würde gezwungen, in sehr erheblichem Ausmass Waffen einzuführen und geriete dadurch — und dies betrachte ich als ganz besonders gefährlich und schwerwiegend — in eine vollständige Auslandabhängigkeit. Sie würde, laut Bericht Weber, für hartes Kriegsmaterial bis zu 90 Prozent betragen; völlige Auslandabhängigkeit aber erhöht die Erpressungsgefahr. Damit stünde unsere staatliche Unabhängigkeit auf der Abschussrampe. Diese Gefahr könnte auch dadurch nicht gemindert werden, dass bereits in Friedenszeiten auf dem Rüstungssektor mit neutralen Ländern zusammengearbeitet würde. Der letzte Weltkrieg hat deutlich genug gezeigt, wie schlimm es in Konfliktzeiten um die Zulieferungsmöglichkeiten bestellt ist. Es kommt dazu, dass unsere Militärausgaben ganz erheblich zunehmen müssten. Wenn wir an der Aufrechterhaltung einer angemessenen Eigenfabrikation festhalten, dann würde dies wegen fehlender Serienproduktion die Herstellungskosten massiv anschwellen lassen. Wir könnten auch nicht mehr zu Konkurrenzpreisen einkaufen. Ich zweifle, dass die Initianten angesichts des Rufes nach Herabsetzung der Rüstungsausgaben bereit wären, das Militärbudget erheblich zu erhöhen.

Das von den Initianten geforderte Waffenausfuhrverbot bedeutet aber auch einen Anschlag auf unsere Wirtschaft. Es ist kein Geheimnis, dass die Ergebnisse der militärischen Forschung den zivilen Produktionssektor ganz erheblich befruchten. Mit der Unterbindung der Ausfuhr würden aber auch die Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches mit dem Ausland dahinfallen; Erfahrungen, die unseren Unterhändlern und damit unserem Land beim Waffenankauf im Ausland ganz besonders zustatten kommen. Die Exportaufträge haben es den Privatherstellern von Kriegsmaterial bisher ermöglicht, eine Entwicklungskapazität aufrechtzuerhalten, die bei jeweiligem Bedarf des Bundes rasch nutzbar gemacht werden kann. Das absolute Ausfuhrverbot würde diese Kapazität liquidieren, sei es durch Einstellung der Produktion oder durch Verlegung ins Ausland. Beides hätte massive Entlassungen von Arbeitern und Ange-

stellten, namentlich von Spezialisten, zur Folge. Der Bericht Weber spricht von 7000. Nicht inbegriffen wären die Arbeitnehmer der weit über 1000 Unter- und Zulieferanten, vornehmlich Mittel- und Kleinbetriebe. Auch diese müssten zum Teil ihre Tore schliessen. Können wir es uns leisten, über die Unabhängigkeit hinaus noch das wirtschaftliche Gleichgewicht und den sozialen Frieden unseres Landes zu gefährden? Die Auswirkungen der Initiative bedeuten deshalb nicht nur eine militärische, sondern auch eine wirtschaftliche Selbstkastration unseres Landes. Die Initiative verlangt, dass nicht nur die Ausfuhr von «hartem» Kriegsmaterial verboten wird, sondern auch die allen übrigen kriegstechnischen Zwecken dienenden Materials, einschliesslich der integrierenden Bestandteile. Verboten würde somit im Zeitalter der totalen Kriegsführung und der totalen Landesverteidigung der Export sämtlicher wesentlicher Exportgüter, wie Uhren, Maschinen, Motoren, elektronischer Anlagen, Sanitätsmaterialien, Operationseinrichtungen usw. Die Initiative, die übrigens bezüglich dieses Gedankens mit einem Antrag Renschler zu Artikel 1 des Gesetzentwurfes unterstützt wird, führt die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit unseres Landes *ad absurdum.*

In den Richtlinien der Regierungspolitik 1968 bis 1971 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Grundsätze über die Gestaltung der nationalen Rüstungspolitik. Das Ziel der gesamten Rüstungstätigkeit ist die Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung. Massgebend hierfür sind einerseits die Konzeption und das Leitbild der militärischen Landesverteidigung, andererseits die zur Verfügung stehenden Mittel. Die unter den Regierungsparteien vereinbarten Legislaturziele 1971 bis 1975 bestätigen ausdrücklich den Grundsatz der Landesverteidigung als Ausdruck des Willens zur Selbstbehauptung und zur Neutralität. In der Tat kann darauf nicht verzichtet werden. Ein Abbau unserer militärischen Wehrbereitschaft kann so lange nicht in Frage kommen, als die Grossmächte nicht selber als erste mit konkreten Abrüstungsmassnahmen vorangehen. Eine gegenteilige Verhaltensweise des Parlamentes wäre Irreführung des Volkes. Dem Frieden in Europa würde ein Bärendienst geleistet, wenn unser Kleinstaat seine Souveränität dem Spiel der Grossen aussetzen würde. Dies um so mehr, als unter der nuklearen Gleichgewichtsstrategie die militärischen Auseinandersetzungen mit konventionellen Waffen auch für die Zukunft aufgewertet bleiben.

Die Diskussion um das Waffenausfuhrverbot bringt eine Polarisierung der Meinungen um die Notwendigkeit unserer Armee. Wir begrüssen eine sachliche Auseinandersetzung. Sie kann zu einer nützlichen Klärung der heutigen Stimmungssituation, zu einer neuen Besinnung auf unsere Verteidigungsbereitschaft und zu einer Behebung der in weiten Kreisen des Volkes herrschenden Unsicherheit und zur Selbstbestätigung beitragen.

Im Namen der christlichdemokratischen Fraktion beantrage ich ihnen daher, den Rückweisungsantrag Aubert abzulehnen und auf den Bundesbeschluss sowie das Bundesgesetz einzutreten.

Müller-Balsthal: Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion erkläre ich Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates. Wir lehnen die Initiative ab und betrachten das Bundesgesetz als einen geeigneten Gegenvorschlag.

Die heutige Situation haben wir — das ist schon mehrfach erwähnt worden — der Firma Bührle zu verdanken, welche die bisher gültigen Vorschriften umgangen hat und illegal Waffen nach Afrika exportierte. Von diesem Verhalten distanzieren wir uns. Es ist durch nichts entschuldbar, und der Firma-Inhaber muss zur Kenntnis nehmen, dass es einiger ernsthafter Anstrengungen seitens seiner Firma bedarf, wenn er neues Vertrauenskapital schaffen und ausbauen will.

Scharf zu trennen vom Fall Bührle ist allerdings das Gesamtproblem der schweizerischen Waffenproduktion. Einmal ist die Firma Bührle nicht die Rüstungsindustrie ganz allgemein, und zum andern ist der Zusammenhang zur Landesverteidigung von zu grosser Bedeutung. Unsere Armee ist auf eine gesunde Produktionsbasis angewiesen. Die Möglichkeiten, bestimmte begrenzte Exporte im Rahmen der neuen Vorschriften abzuwickeln, dürfen deshalb nicht verbaut werden. Unser Land hielt sich in den vergangenen Jahrzehnten stets an die völkerrechtlichen Vorschriften, ja, es ist den internationalen Bestimmungen dauernd vorausgeeilt. Das wird von den andern Staaten anerkannt und gewürdigt, wenn das die Urheber der Initiative auch nicht wahrhaben wollen. Im internationalen Konzept der Kriegsmaterialverkäufe spielt die Schweiz eine untergeordnete Rolle. Wenn man weiss, dass alle Länder insgesamt für mehr als 20 Milliarden Franken pro Jahr exportieren, nehmen sich die schweizerischen Ausfuhren von durchschnittlich 120 Millionen Franken sehr bescheiden aus. Und doch ist — und davon bin ich überzeugt — eine Verschärfung der Bestimmungen notwendig geworden. Pannen dürfen nicht mehr vorkommen. Wir sagen deshalb vorbehaltlos ja zu den wichtigsten Punkten des neuen Bundesgesetzes, wie es jetzt vorliegt: zur Dreiteilung des Bewilligungsverfahrens, zur neueingereihten Zentralstelle bei der Bundesanwaltschaft, zur Verschärfung der Strafbestimmungen, um nur die wesentlichen Einzelheiten zu nennen.

Herr Aubert ist der Meinung, die Vorlage des Bundesrates gehe zu wenig weit und stellt den Rückweisungsantrag. Mir scheint, er sei sich der Bedeutung der neuen Vorschriften nicht ganz bewusst. Ich bin überzeugt davon, dass sie einen wesentlichen Schritt weiter gehen.

Nun haben wir auch die vorliegende Initiative zu prüfen. Sie ist vom Schweizerischen Friedensrat ausgegangen. Unser Ratskollege Renschler nimmt mit seinen Minderheitsanträgen zum Bundesgesetz die Ideen der Initianten wieder auf und will die schon bedeutend strenger gefassten Gesetzesartikel nochmals verschärfen und damit — wir wissen es — eine Ausfuhr praktisch verunmöglichen. Die Begründung kann ich mir vorstellen: Man spricht von einer beispielgebenden Schweiz und erinnert an Verpflichtungen, die wir als Sitz des Roten Kreuzes zu übernehmen haben, sowie an den guten Ruf der Schweiz. Diese Forderungen und Beweggründe sind zu achten und zu würdigen; der Kommissionspräsident hat dies bereits eingehend getan, aber auch die Antworten darauf formuliert.

Ich höre aber auch die Töne vieler sogenannter Friedensfreunde, die uns weismachen wollen, man stelle weit und breit keinen Feind fest, und die geflissentlich an den realen Gefahren vorbeisehen. Die seriöse, gründliche Arbeit der Kommission Weber wird nicht anerkannt. Das lässt doch den Verdacht aufkommen, dass man keineswegs bereit ist, auf sachliche

Argumente einzutreten und die verhängnisvollen Auswirkungen der Initiative in Kauf nimmt.

Gestatten Sie mir deshalb, auf einige Punkte noch speziell hinzuweisen: Die Industrie hat die Aufgabe, den grösstmöglichen Teil der Rüstung in der Schweiz herzustellen. Im Rahmen einer nationalen Rüstungspolitik hat ihr der Bundesrat im April des letzten Jahres den klaren Auftrag zugewiesen. Wir haben zwar keine privaten Betriebe, die ausschliesslich Kriegsmaterial herstellen, hingegen viele Firmen mit Spezialabteilungen, die einige Tausend Unterlieferanten beschäftigen. Gesamthaft sind Hunderte von Spezialisten und Tausende von Arbeitskräften am Werk, die damit ihr Brot verdienen und, was von entscheidender Bedeutung ist, das unschätzbare Wissen, die technischen Kenntnisse erhalten, ausbauen und dem Stand der Zeit anpassen.

Die Gruppe für Rüstungsdienste ist indessen nicht jederzeit in der Lage, diesen einen kontinuierlichen Auftragsbestand sicherzustellen, weshalb eine Zusammenarbeit mit ausländischen Abnehmern notwendig ist. Diese Zusammenarbeit beruht auf Nehmen und Geben, schliesst Exporte in sich, führt zu wertvollen neuen Erkenntnissen und stärkt die Basis der Rüstungsindustrie. Die hohen Entwicklungskosten verteilen sich damit auf höhere Serien und machen die eigenen Käufe im Inland tragbar. Es ist unbestritten (und die Untersuchungen der Kommission Weber bestätigen es), dass ein Exportverbot so oder so unsere Aufwendungen für die Armee wesentlich erhöhen müsste. Sind die Anhänger der Initiative bereit, die höheren Kosten zu tragen?

Die Existenz einer vielfältigen Rüstungsindustrie wird nun offiziell auch von den Anhängern der Initiative kaum bestritten. Das können wir aus dem Text der Initiative, aber auch aus den Hearing-Protokollen folgern. Man weist nur immer wieder auf den humanitären Charakter des Landes hin, um uns den Verzicht auf Exporte nahezulegen. Nun hängen Landesverteidigungsfragen ebenfalls mit der Stellung der Schweiz in der Welt zusammen. Wir haben das Prinzip der Neutralität gewählt und stets hoch gehalten. Neutralitätspolitik bedeutet Bündnisfreiheit; Voraussetzung zu beidem ist die eigene Kraft, der glaubhafte Wille, uns von jedem Krieg fernzuhalten, uns gegen jeden Angreifer zu verteidigen. Glaubhaft sind wir mit einer starken Armee, die über die entsprechende industrielle Basis verfügt, welcher die Erfahrungen des Auslandes zugänglich sind.

Ich fasse zusammen: Wir unterstützen das neue Bundesgesetz in der vorgeschlagenen Form und lehnen ein Ausfuhrverbot ab. Es hätte verheerende Folgen. Die Schweiz war in der Waffenausfuhr schon bisher zurückhaltend, mehr als jedes andere Land. Diese Zurückhaltung wird nun nochmals erhöht; das sollte genügen, auch vor den Augen der Weltöffentlichkeit. Allerdings sind die vorgesehenen Kontrollen in Zukunft mit allem Nachdruck und regelmässig durchzuführen. Nicht eine Waffenausfuhr schweizerischer Prägung schadet uns, sondern weitere schwerwiegende Verletzungen der Vorschriften. Und das gilt es zu verhindern. Schauen wir nicht allzu sehr ins Ausland, viel wichtiger scheint mir die Erhaltung des Vertrauens im Inland.

Marthaler: Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei gibt zum Geschäft Rüstungskontrolle und Waffenausfuhr folgende Auffassung bekannt: Die Waffenausfuhrfrage hat nicht nur heute, sondern auch schon in früheren Zeiten Parlament und Bürger immer wieder beschäftigt. Auch wir verurteilen die Affäre Bührle und hoffen, dass in Zukunft unser Land von solchen Affären verschont bleibt.

Die uns jetzt zur Behandlung unterbreitete Initiative ist das Resultat eines Volksbegehrens, das am 19. November 1970 mit 53 000 Unterschriften eingereicht wurde. Es verlangt eine Neufassung des Artikels 41 der Bundesverfassung. Hier, bei dieser Neufassung, scheiden sich die Geister. Kein Mensch von uns will die Waffenausfuhr begünstigen, jeden Missbrauch mit Waffen oder Kriegsmaterial verurteilen auch wir vorbehaltlos. Nur materielles Denken und Gewinnsucht mit Umgehung der Gesetzesvorschriften verdient die härtesten Strafen, die unser demokratischer Staat erlassen kann. Der neue Artikel 41 der Bundesverfassung, wie ihn die Initiative verlangt, geht uns aber zu weit und ist für die Erhaltung unserer bewaffneten Neutralität nicht annehmbar. Ein Exportverbot wäre für unsere Landesverteidigung äusserst gefährlich und hätte volkswirtschaftliche Folgen, die sich auf die verschiedensten Industrien auswirken würden und für unser Land nicht tragbar wären.

Die Kritik, die an der sehr sorgfältigen Untersuchung der Kommission Weber, die den ganzen Fragenkomplex in allen Details behandelte, von den Initianten ausgeübt wird, zeigt ganz eindeutig, dass es ihnen nicht um eine sachliche Würdigung des Gesamtproblems geht, sondern um eine Schwächung unserer Landesverteidigung.

Die vom Parlament erheblich erklärte Motion Renschler veranlasste den Bundesrat, der ausserparlamentarischen Expertenkommission Weber, wie ich schon erwähnte, den Auftrag zu erteilen, den ganzen Fragenkomplex über die verschiedenen Aspekte des Waffenexportes und über die Konsequenzen eines allfälligen Ausfuhrverbotes zu untersuchen und Bericht zu erstatten.

Die Kommission, unter Leitung von Herrn Professor Weber, hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Die Hearings, die sie durchführte mit den Instanzen des Eidgenössischen Militärdepartementes, mit den Vertretern des Politischen und des Volkswirtschaftsdepartementes, mit der Bundesanwaltschaft, aber auch mit den Repräsentanten der Industrie und mit den Initianten sowie dem Motionär, zeigen ganz eindeutig, dass ihre Schlussfolgerungen dem Bundesrat die notwendigen Unterlagen verschafften, um weitere Massnahmen zu treffen, die eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Vorschriften bringen. Diese Vorschriften unterstützt unsere Fraktion vorbehaltlos, nämlich eine Verschärfung der Kontrolle der Lieferanten, eine Präzisierung der Straftatbestände und der Strafandrohung, die Schaffung einer der Bundesanwaltschaft unterstehenden Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte.

Somit geht ganz eindeutig hervor, dass der Bundesrat die nötigen Konsequenzen gezogen hat, um unliebsamen Vorkommnissen in bezug auf Kriegsmateriallieferungen ins Ausland zu begegnen und sie zu vermeiden. In seinen Bemühungen im Zusammenhang mit der Initiative soll nun die Revision der Waffenausfuhrregelung an die Hand genommen werden. — Unsere Fraktion schliesst sich dieser Auffassung an, muss aber die Volksinitiative ablehnen, weil sie rechtlich unklar ist und zu Rechtsunsicherheiten führt. Sie bringt schwerwiegende Nachteile für unsere

Landesverteidigung, schädigt unsere Industrie und einen Teil der schweizerischen Arbeitnehmerschaft von hoher Qualität, widerspricht dem Grundsatz der Universalität unserer Aussenpolitik und unseres Aussenhandels.

Die Lösungsvorschläge, unter Einbeziehung aller Verbesserungen in bezug auf die humanitären Aufgaben unseres Staates, können wir restlos unterstützen. Eine Aenderung des Artikels 41 der Bundesverfassung wird nicht notwendig. Dieses Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, das sich auf Artikel 41, Absätze 2 und 3, und Artikel 64 der Bundesverfassung stützt, mit dem Bericht des Bundesrates vom 7. Juni 1971, enthält 24 Artikel, die den neuen Erkenntnissen Rechnung tragen und die Lücken, die bis heute vorhanden waren, schliessen. Ich verweise ganz besonders auf Kontrollmöglichkeiten, dann aber auch auf die mangelnde Ueberwachung des ausgeführten Materials nach dem Passieren der Grenzkontrolle. Ferner die Strafandrohungen, die erheblich verschärft wurden. Das Volksbegehren betreffend vermehrter Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot sowie das Gesetz über das Kriegsmaterial wurden von Ihrer Kommission in drei ganztägigen Sitzungen behandelt und auch durchberaten.

Unsere Fraktion schliesst sich der Mehrheit der Kommission an und beantragt Ihnen, die Initiative abzulehnen, weil wir der Auffassung sind, dass wir nach wie vor eine gut ausgerüstete Armee nötig haben; weil die Möglichkeit der Inlandbeschaffung von Kriegsmaterial dafür entscheidend ist, was die Erhaltung einer privaten Rüstungsindustrie voraussetzt, die nur in bezug auf Forschung und Leistungsfähigkeit erhalten werden kann, wenn auch eine geringe Ausfuhr möglich ist (diese beschränkte Ausfuhr bedeutet keinen Verstoss gegen die humanitären Aufgaben unseres Landes); weil das Volksbegehren des Friedensrates für unsere Landesverteidigung gefährlich und schädlich ist. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, auf das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial einzutreten und den Rückweisungsantrag von Kollege Aubert abzulehnen und dementsprechend der Gesetzesvorlage, wie sie aus den Beratungen in der Kommission hervorgegangen ist, zuzustimmen.

Renschler: Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Landes sind eng verknüpft mit der Neutralität. Die Respektierung unserer Neutralität hängt davon ab, ob sie glaubwürdig ist. Glaubwürdig kann sie nur dann sein, wenn der Wille und das Bekenntnis zur Neutralität konkreten Niederschlag in einer aktiven Neutralitätspolitik finden. Neutralitätspolitik heisst zugleich Friedenspolitik. Wichtiger Bestandteil der Friedenspolitik sind humanitäre Missionen, die wir gerne zum Anlass nehmen, von der «humanitären Schweiz» zu sprechen. Für mich ist das Bildnis der humanitären Schweiz unecht, solange wir die Lieferung von Kriegsmaterial ins Ausland nach der bisherigen Praxis gestatten. Wir müssen Einschränkungen vornehmen und können sie uns sogar wirtschaftlich leisten, macht doch der Umfang unserer Kriegsmaterialausfuhr nur knapp ein Prozent der Gesamtexporte aus.

Ich behaupte nicht, dass unsere exportierten Waffen den Weltfrieden gefährden. Sie können aber uns gefährden, weil damit unsere Friedenspolitik zwielichtig und die Respektierung unserer Neutralität in Frage gestellt wird. Verschliessen wir uns dieser Argumentation, so kann ich nur mit Wieslaw Brundzinski feststellen: «Die gefährlichsten Waffen sind die Menschen kleinen Kalibers.»

Sie mögen meine Argumentation der unzulässigen Vereinfachung bezichtigen. Den gleichen Vorwurf kann man den Befürwortern der Waffenausfuhr machen: Für sie steht die Landesverteidigung zur Wahrung der äusseren Sicherheit und Unabhängigkeit im Vordergrund. Dazu braucht es eine Armee. Diese muss mit Waffen ausgerüstet werden, und damit benötigen wir die private Rüstungsindustrie. Die private Rüstungsindustrie ihrerseits ist auf Exporte angewiesen, sonst kann sie nicht existieren. Folglich: Wer den Waffenexport beschränken will, schädigt die Industrie, damit die Bewaffnung unserer Armee, und damit die Landesverteidigung.

Ich ziehe aus der Argumentation der Exportbefürworter einen andern Schluss, nämlich den, dass unsere Landesverteidigung von den Profiterwartungen der Privatwirtschaft abhängt. Hier decken sich meine Ausführungen völlig mit denen von Herrn Kollege Aubert. Ist die Waffenproduktion nämlich nicht mehr rentabel, wird sie eingestellt. Dafür gibt es Beispiele. Mir ist das Risiko zu gross, den Profit der privaten Rüstungsindustrie als Garantie für die äussere Sicherheit und die Unabhängigkeit anzuerkennen. Ich verlasse mich lieber auf eine aktive Friedenspolitik.

Von den Gegnern der strengen Waffenausfuhrbeschränkung wird zur Unterstützung der eigenen Thesen häufig auf andere neutrale Staaten in Europa, auf Schweden und Oesterreich insbesondere, hingewiesen. Jenes — Schweden — toleriert den Waffenexport, und dieses — Oesterreich — sieht mit dem Aufbau einer eigenen Rüstungsindustrie die Ausfuhr von Kriegsmaterial vor. Der Vergleich hinkt, und zwar deshalb, weil die neutrale Schweiz zugleich Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz ist. Diese Organisation steht im Dienste der Vermittlung und des Friedens; sie wird von der Eidgenossenschaft finanziell massgeblich unterstützt. Schweizerische Waffenexporte können das Ansehen und die Wirksamkeit des IKRK tangieren. Ich verweise nochmals mit aller Deutlichkeit auf den Brief von Botschafter Lindt, IKRK-Bevollmächtigter während des Biafra-Krieges, an die vorberatende Kommission, der bereits vom Kommissionreferenten, Herrn Dürrenmatt, erwähnt wurde. Ich zitiere daraus nur einen Satz: Als Vorwurf an unsere Adresse wird gesagt: «Mit der einen Hand werden die Kriegsanstrengungen der nigerianischen Regierung gefördert, während mit der anderen Hand die mit schweizerischen Waffen geschlagenen Wunden gelindert werden sollen.»

Wichtige Grundlage für das zur Diskussion stehende Bundesgesetz über das Kriegsmaterial und für die Stellungnahme zur Waffenausfuhr-Initiative ist der Bericht der Expertenkommission Weber. Der Bericht ist die Folge meiner anlässlich des Bührle-Skandals eingereichten Motion vom Dezember 1968. Ich verlangte damals die Untersuchung der Waffenexporte in wirtschaftlicher, militärischer und aussenpolitischer Hinsicht durch ein unabhängiges Expertengremium sowie die Abklärung der aus einem Waffenausfuhrverbot resultierenden Konsequenzen. Schon knapp ein Jahr später lag der Bericht vor. Obwohl er von dem von mir sehr geschätzten Partei- und früheren Ratskollegen Professor Dr. Max Weber, Präsident der Expertenkommission, geschrieben wurde, bin ich über den Rapport enttäuscht. Statt Beweise enthält er Hinweise; statt der Dokumentation begnügt er sich mit der

Argumentation. Der Bericht ist nicht mehr als eine gute Zusammenfassung von Meinungen und Ansichten.

Die aussenpolitischen Aspekte wurden beispielsweise lediglich am Rande erwähnt und gipfeln im Zusammenhang mit der Schweiz als Geburtsland von Henri Dunant im Satz: «Der Gedanke mag daher in der Tat als stossend erscheinen, dass ausgerechnet die Schweiz durch Kriegsmaterialexporte dazu beitragen könnte, bewaffnete Konflikte in der Welt zu schüren.» Die Waffenausfuhr ist also stossend; ob sie aber verstossend gegen unsere Neutralitätspolitik wirkt, wurde nicht untersucht.

Der Bericht enthält auch zahlreiche Angaben über private Rüstungsbetriebe und die gesamte private Rüstungsindustrie. Diese Angaben konnten schon aus Zeitgründen nicht objektiv untersucht werden. Die Expertenkommission vertritt somit die Auffassung der Rüstungsindustrie, statt sie zu überprüfen.

In bezug auf die Abklärung der aus einem Waffenausfuhrverbot resultierenden Folgen — das war der vierte Punkt meiner Motion — habe ich mir vorgestellt, dass man beispielsweise volkswirtschaftliche und militärische Modelle wissenschaftlich ausarbeitet. Dabei ginge es nicht darum, die Landesverteidigung in Frage zu stellen, sondern Fragen über die Landesverteidigung im Blick auf die nationale Unabhängigkeit und die Neutralität — im Zusammenhang mit der Waffenausfuhr — zu stellen und möglichst präzise zu beantworten. Verdächtigungen, wie sie von gewissen Kreisen (nicht der Expertenkommission) gegenüber den Befürwortern der Waffenausfuhrbeschränkung ausgesprochen werden, sind keine Antwort, indem man ihnen vorwirft, sie würden destruktive Kritik an unserer Landesverteidigung üben. Vielleicht sind gerade die Verdächtiger ein Risiko für unsere Landesverteidigung; sie machen sie — die Landesverteidigung — zu einem Massstab des Misstrauens und schädigen dabei das Vertrauen in die Landesverteidigung.

Ich bedaure es, dass wir nicht aufgrund solider Unterlagen den Gesetzesentwurf durchberaten und die Volksinitiative beurteilen können. Nicht einmal einheitliche Zahlen über die Waffenexporte liegen vor, weil bald dies, bald jenes miteinbezogen wird. Für das Jahr 1968 bezifferte Bundesrat Spühler am 6. März 1969 in Beantwortung einer Interpellation im Ständerat die Kriegsmaterialausfuhr auf 183 Millionen Franken. Der Verein zur Förderung des Wehrwillens und der Wehrbereitschaft kommt in seiner Militärpolitischen Information vom Februar 1972 für das gleiche Jahr — 1968 — auf die Summe von nur 162 Millionen Franken. Welche Zahl stimmt nun?

Nach der Aufdeckung der illegalen Waffenexporte im Jahre 1968 wurde landauf und -ab sowie hier im Rat die Auffassung vertreten, die Kriegsmaterialausfuhr müsse besser kontrolliert und restriktiver gehandhabt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Hoffnung nicht. Er enthält im wesentlichen die Bestimmungen des gültigen Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial nach dem Stand vom 1. November 1970. Eine synoptische Darstellung der beiden Texte ergibt, dass sie sowohl nach Inhalt als auch nach den Formulierungen weitgehend identisch sind. Die Verschärfungen beschränken sich hauptsächlich auf zwei Punkte:

1. auf die Strafbestimmungen, und 2. auf die Kontrolle, indem bei der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle zur Bekämpfung des illegalen Kriegsmaterialverkehrs eingerichtet wird. Auf meinen Vorschlag hin empfiehlt Ihnen die Kommission, die Tätigkeit der neuen Zentralstelle auch auf die illegale Herstellung von Kriegsmaterial auszudehnen.

Der bescheidenen Verschärfung einerseits steht andererseits die Einengung des Kriegsmaterialbegriffs auf eigentliche Kampfmittel gegenüber. Dadurch wird das übrige Kriegsmaterial der Kontrolle entzogen, das immerhin — laut Bundesrat Spühler in der erwähnten Rede vor dem Ständerat — rund ein Drittel des gesamten Kriegsmaterialexportes ausmacht.

Insgesamt beurteilt, bringt der Gesetzesentwurf, verglichen mit dem gültigen Bundesratsbeschluss, also eher eine Erleichterung als eine Erschwerung der Kriegsmaterialausfuhr. Zusätzlich ist noch zu berücksichtigen, dass nach der Aussenhandelsstatistik die Exporte an Kriegsmaterial stark zugenommen haben: von 1969 auf 1970 stiegen sie um 12 Prozent, von 1970 auf 1971 gar um 44 Prozent. Weder nach Gesetz noch in der Praxis wird somit die Kriegsmaterialausfuhr eingedämmt; das Gegenteil ist der Fall.

In der vorberatenden Kommission habe ich deshalb 18 Anträge gestellt. Vier zog ich in der Detailberatung zurück, drei wurden inhaltlich, aber in anderer Formulierung, angenommen, und elf wurden eindeutig abgelehnt. Um die Debatte hier im Rat nicht allzu stark zu belasten, habe ich lediglich sechs Anträge aufrechterhalten. Darunter befinden sich die beiden Hauptanträge, nämlich derjenige, der sich auf die Definition des Kriegsmaterials bezieht, und jener, der die Ausfuhr beschränkt.

Diese beiden Anträge decken sich mehr oder weniger mit den Absichten der Initianten des Volksbegehrens. Diese liessen verlauten, dass die Initiative zurückgezogen werden könnte, falls insbesondere meine beiden Hauptanträge ins Gesetz aufgenommen werden. Die sozialdemokratische Fraktion unterstützt u. a. die beiden Anträge ebenfalls; sie wird ihre Stellungnahme zum Volksbegehren nicht zuletzt vom Schicksal der Anträge im Rat abhängig machen.

Zum Schluss gestatte ich mir, noch kurz auf die vier wesentlichsten Argumente der Waffenausfuhr-Befürworter einzutreten:

1. Es wird behauptet, ohne Exportmöglichkeit werde unsere private Rüstungsindustrie ruiniert. Bundesrat Gnägi hat dies in der Kommission wörtlich erklärt, obwohl ich den Ausspruch leider im Protokoll nicht finden kann. Ich habe ihn selbst aufgeschrieben, Herr Bundesrat. Ich teile diese Auffassung nicht. Angenommen aber, es wäre so, wie kann dann die eigene Rüstungsproduktion — um ein weiteres Argument zu zitieren — bis zu 60 Prozent teurer werden, wenn es doch keine Rüstungsindustrie mehr gibt?

2. Der Export von Kriegsmaterial soll u. a. durch grössere Serien der Verbilligung unserer Bewaffnung dienen. In den letzten zwei Jahren gingen 50 bis 60 Prozent der Waffenausfuhr in Entwicklungsländer. Meine Schlussfolgerung: Wir finanzieren unsere Armee also teilweise auf Kosten der Entwicklungsländer.

3. Durch ein Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial, das unsere private Rüstungsindustrie angeblich ruiniert, muss die Waffeneinfuhr erhöht werden. Rüstungschef Schulthess errechnete eine Steigerung des Importbedarfs um 40 Prozent. Damit wächst unsere Abhängigkeit vom Ausland in bezug auf die Bewaffnung. Bereits heute

werden aber 30 Prozent unseres Rüstungsmaterials vom Ausland bezogen. Wo ist der Beweis, dass nicht schon diese 30 Prozent über der Schwelle der hoffnungslosen Abhängigkeit vom Ausland liegen und die Erhöhung des Importbedarfs nur noch in den Zahlen, aber nicht mehr in der Sache selbst von Bedeutung ist?

4. Die Waffenausfuhr soll es — nach Auffassung der Befürworter — der privaten Rüstungsindustrie ermöglichen, sich im internationalen Konkurrenzkampf zu messen und vom technologischen Erfahrungsaustausch zu profitieren. Diesem Argument ist kein grosses Gewicht zuzusprechen, wenn der Hauptteil der Exporte von Kriegsmaterial in die Dritte Welt geht. Von den Entwicklungsländern kann die private Rüstungsindustrie kaum technisches Know-how erwarten. Mit der Entwicklungshilfe versucht man mühsam, diesen Ländern vorerst unser technisches Wissen und Können zu vermitteln.

Die sozialdemokratische Fraktion beschloss, auf die Vorlage einzutreten, allerdings in der Erwartung, dass der Gesetzesentwurf in der Detailberatung entsprechend unseren Anträgen geändert wird. Diese Erwartung wird jedoch kaum erfüllt werden. Deshalb nehme ich an, dass zahlreiche Fraktionskollegen dem Rückweisungsantrag von Kollege Aubert zustimmen und ihn unterstützen. Ich jedenfalls werde dies tun. Die Anträge von unserer Seite für die Detailberatung machen deutlich genug, dass wir mit dem Gesetzesentwurf nicht einverstanden sind.

M. **Thévoz:** Il est superflu d'insister ici sur le fait que la fabrication et l'exportation des armes sensibilisent l'opinion publique et ne laissent personne indifférent, et ceci pour des motifs bien divers, cela va de soi. Les armes modernes, d'une efficacité redoutable, nous imposent l'obligation de tout entreprendre pour épargner le risque de guerre à notre pays, et, deux fois déjà, au cours de ce siècle, cette politique a fait ses preuves. Elle a procuré la paix à notre pays; la paix, bien sûr, est un mot magique dont on use et abuse quelquefois à des fins les plus diverses. Comment procurer la paix au monde? Le désarmement général serait bien sûr un des moyens de limiter les risques de guerre conventionnelle, mais appartient-il à notre pays de donner vertueusement l'exemple d'une limitation substantielle de notre effort d'armement, qui serait la conséquence inévitable de la réduction de nos fabriques d'armes à la portion congrue? C'est ce que voudrait l'initiative populaire visant notamment à interdire les exportations d'armes.

Je voudrais formuler quelques réflexions à ce sujet. Malgré tous les arguments avancés à cette tribune, je pense que vouloir interdire à notre pays ce que l'on admet pour d'autres procède d'un certain pharisaïsme. Les nobles sentiments invoqués à l'appui d'une limitation draconienne de notre industrie d'armement sont exploités par d'aucuns en vue d'affaiblir notre défense nationale, gage irremplaçable de notre liberté, de notre indépendance et de la solidité de nos institution. Qu'on le veuille ou non, l'interdiction d'exporter les armes se traduirait, si l'on veut maintenir notre effort de défense, par un alourdissement du budget militaire. J'ai peine à croire que cette perspective soit admise par les plus actifs supporters de l'initiative. Je ne puis m'empêcher de voir dans cette attitude ambiguë un certain illogisme dont nous ne voulons pas être les dupes. Les propositions du Conseil fédéral, fondées sur une étude approfondie de la commission présidée par notre ancien collègue, M. Max Weber, sont réalistes et raisonnables. Elles tiennent compte du fait que l'homme n'est hélas pas un ange et que notre pays doit vivre et jouer son rôle dans un monde où la force fait encore trop souvent la loi. Nous pensons que le projet d'une loi sur le matériel de guerre est parfaitement à même de renforcer le contrôle sur la fabrication et le commerce des armes afin d'empêcher le renouvellement d'événements fâcheux qui sont encore dans toutes les mémoires.

A notre avis, il y a deux positions possibles. Ou celle de l'initiative, ou celle du Conseil fédéral, qui, en vertu de l'article 11, alinéa 2, du projet de loi, a le pouvoir de décider de cas en cas si une exportation déterminée d'armes doit ou non être autorisée. Nous ne voyons pas de position intermédiaire. On a suggéré bien sûr que l'exportation ne soit autorisée que dans les pays neutres ou dans les pays avec lesquels nous aurions conclu un traité. Ces solutions sont dangereuses. Que se passerait-il en effet si un état de tension survenait ou un conflit ouvert éclatait dans lequel serait impliqué un pays avec lequel nous aurions conclu un tel traité? Notre politique de neutralité pourrait être mise en cause. Le même reproche pourrait nous être adressé si nous limitions d'avance la liste des pays avec lesquels nous ferions le commerce des armes. La proposition du Conseil fédéral échappe à ces critiques et elle doit être soutenue.

En conclusion, le groupe libéral et évangélique, à l'exception bien sûr de M. Aubert dont vous venez d'entendre l'argumentation, votera en faveur des propositions du Conseil fédéral. Il vous recommande, en conséquence, de repousser la proposition de renvoi.

von Arx: Gestatten Sie, dass ich mich — hoffentlich unter nicht gänzlicher Ausnützung der beschränkten Redezeit — zusammengefasst zum Abschnitt 3 des ausserordentlich gründlichen und vorzüglichen Referates des Herrn Kommissionspräsidenten äussere, nämlich zum Problem des Verbotes der Waffenausfuhr in Entwicklungsländer.

Das Image der Schweiz unterliegt im In- und Ausland hinsichtlich des Waffenexportes einer besonderen Verletzlichkeit. Unser Land schätzt seine humanitäre Rolle nicht gering ein. Wenn aber durch die Verfehlungen schweizerischer Firmen Kriegsmaterial, das in der Schweiz hergestellt worden ist, dort Verwendung findet, wo sich das Rote Kreuz und andere Hilfsorganisationen zur Rettung von Menschenleben einsetzen, so wird diese Humanität zum Paradoxon. Gleich verhält es sich mit den Lieferungen in sogenannte Entwicklungsländer, wo Hilfsgelder für Waffenkäufe verwendet werden. Das sind Probleme, die im Zusammenhang mit der passiven Ausfuhrbewilligung geprüft werden müssen. Darum ist verständlicherweise der Wunsch geäussert worden, die Waffenausfuhr in die Entwicklungsländer generell zu verbieten. Der Gedanke findet schon in Punkt 3 der Motion Renschler seinen Niederschlag. Der Bericht der Expertenkommission Weber hat ihn nicht übersehen. Nach diesem Bericht ist es vor allem Sache des Politischen Departementes, die jeweilige Lage im betreffenden Lande zu beurteilen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Die Beurteilung dieser Frage — so sagt der Bericht — sei recht schwierig, vor allem was die Entwicklungsländer anbelange. Die Schwierigkeiten beginnen bei der Definierung des

Entwicklungslandes. Man könnte von der jährlichen Liste der Entwicklungsländer ausgehen, die von der OECD herausgegeben wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Einreihung nach dem Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung erfolgt. Dabei sind gewisse erdölproduzierende Länder höher eingereiht als die Schweiz, sie gelten trotzdem als Entwicklungsländer. Portugal und Spanien sind als Nichtentwicklungsländer tiefer eingestuft als das Entwicklungsland Israel. Also ist diese Liste sicher mit gewissen Zufälligkeiten behaftet.

Nächster Punkt: Es gibt Länder, die sich aus Profitgründen in diese Liste aufnehmen lassen, andere, die es nötig hätten, lassen sich aus Nationalstolz nicht eintragen.

Auch Entwicklungsländer können ein legitimes Interesse an Verteidigungsmitteln haben. Entspricht die Schweiz ihrem Begehren auf Waffenlieferung nicht, so können sie sich unschwer anderweitig eindecken. Es stehen ihnen dabei drei Wege offen: Sie beziehen gratis Waffenhilfe von andern Mächten, wobei diese Hilfe mit politischen Bedingungen verknüpft sein wird. Herr Kollege Aubert unterliegt einem Trugschluss, wenn er davon ausgeht, dass dieser Weg ohnehin beschritten werde. Wir bieten ja dem Entwicklungsland immerhin eine Alternative an.

Zweiter Weg: Das Entwicklungsland deckt sich normal ein und gerät dadurch in eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit zum Lieferungsland.

Der dritte Weg: Sie decken sich ohne jedes Risiko einer politischen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit bei Neutralen ein.

Ein anderes Kriterium könnte die Stabilität der Verhältnisse im Entwicklungsland sein. Isoliert ist auch dieses Kriterium problematisch. Es gibt Entwicklungsländer mit stabilen Verhältnissen, die ihr Hab und Gut und ihre demokratischen Einrichtungen verständlicherweise durch eine gut ausgerüstete Armee schützen wollen. Wollen sie von Grossmächten unabhängig bleiben, so wenden sie sich mit Vorteil an Neutrale. Die grössere Zahl der Entwicklungsländer dürfte eher unstabile Verhältnisse aufweisen, es sind häufig — wie es Herr Renschler gesagt hat — Länder mit diktatorischen Regimes. Alle diese Qualifikationen setzen voraus, dass wir selber legitimiert sind, oder, wie sich in der Kommission Herr Hubacher ausgedrückt hat, dass wir die «moralischen Musterknaben» mit der entsprechenden Legitimation sind. In unserer Funktion als Richter über andere Staaten laufen wir zudem Gefahr, dass wir souveräne Nationen diskriminieren.

Alle diese Ueberlegungen zeigen, wie problematisch es für einen neutralen Staat wäre, die Entwicklungsländer pauschal mit einem Waffenembargo zu belegen. Es ist zweifellos richtiger, der Regierung eine gewisse Flexibilität einzuräumen. Dabei wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob Waffenlieferungen nach dem betreffenden Land unter staatspolitischen, neutralitätspolitischen, humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sind.

Meyer Hans-Rudolf: Nach der bedauerlichen Affäre Bührle hat unser Kollege Renschler hier seine bekannte Motion eingereicht, die die Untersuchung des Waffenexportes verlangt hat. Ein erstklassiger Bericht einer erstklassigen Kommission unter einem erstklassigen Präsidenten hat diesen Bericht erstattet, und es ist nun erstaunlich, dass es jenen Kreisen, denen es scheinbar nicht um eine objektive Abklärung dieser Frage ging, sondern die zum vornherein eben eine bestimmte Richtung einschlagen wollen, dass jene Kreise sich mit diesem Bericht nicht zufrieden gaben, sondern die bekannte Volksinitiative einreichten, ein Volksbegehren, das ganz klar ein Waffenausfuhrverbot will, auch wenn der Export in gewisse neutrale Staaten noch offen bleibt, Staaten, die als Abnehmer auf unserem europäischen Kontinent ja überhaupt nicht ins Gewicht fallen.

Es ist nun einfach nicht richtig, wenn immer wieder behauptet wird, es sei nichts bewiesen. Ich glaube, bessere Beweise als die Arbeit der Kommission Weber kann man überhaupt nicht erbringen. Ich nenne nur zwei Beweise, nämlich in der Richtung, dass es eindeutig klar ist, dass eine eigene, die staatliche Rüstungsindustrie, und auch eine private Rüstungsindustrie in der Schweiz nicht weiterbestehen kann, wenn wir die Ausfuhrmöglichkeit nicht nur wesentlich beschränken, sondern sogar aufheben. Unsere Armee, von der so wundervoll die Rede war im Votum Renschler, ist nun einfach auf diese Waffenproduktion im eigenen Lande angewiesen. Ich erinnere Sie an verschiedene Postulate und Motionen, mit denen sich unsere Ratskollegen früher darüber aufgeregt haben, dass es keine eigene schweizerische Flugzeugindustrie mehr gebe. Damals wurde mit allem Nachdruck und völlig klar ebenfalls nachgewiesen, dass, solange eben kein schweizerisches Flugzeug bestellt ist, kein Flugzeug in Lizenz wesentlich gebaut werden kann, wir weder die Anlagen noch die Fachleute besitzen, die solche Apparate herstellen können. Das gilt nun auch für alle möglichen anderen Waffen, von den Handfeuerwaffen bis zu den grossen Mittel-Flab-Kanonen oder sogar zum Schweizer Panzer. Nach meiner Meinung ist diesem Punkt absolutes Gewicht beizumessen, damit wir erkennen, dass, wenn wir ein Waffenausfuhrverbot gutheissen, dann nicht nur diese sogenannten Rüstungsindustrien, die es gar nicht gibt in der Schweiz, sondern diese vielleicht 17 grösseren und diese vielen Tausende kleineren Betriebe und Gewerbebetriebe leiden; dass sie nicht nur darunter leiden, dass sie nicht mehr produzieren, weil wir ja wissen, dass wir 60 Prozent unseres eigenen Waffenbedarfes aus dem Inland beziehen und dass sie vor allem die Fachleute nicht mehr besitzen. Und hier werden Sie mir vielleicht zubilligen, dass ich Ihnen sage, dass es auch in unserer Armee nun absolut wesentlich ist, dass wir diese Fachleute haben; diese haben wir nicht primär durch die Ausbildung in der Armee, sondern durch die Ausnützung der Kenntnisse dieser Fachleute, die sie aus der privaten Industrie und aus dem privaten Gewerbe in die Armee mitbringen. Wo kommen Sie bei der heutigen technisierten Kriegsführung hin, wenn nur schon der Waffenmechaniker nicht da ist, wenn der Waffenmechaniker fehlt, wenn der Waffenmechaniker nichts kann; um nur bei einem kleinen Beispiel zu bleiben.

Ich muss Ihnen sagen, dass ich überzeugt bin von all dem, was uns in der Kommission, gestützt auf die Arbeit der Kommission Weber und gestützt auf die seriösen Hearings, veranlasst durch unsere Kommission und durch unseren Präsidenten, mitgeteilt worden ist. Es ist eindeutig klar, dass diese Basis des Handelnkönnens nicht mehr besteht, wenn wir ein Waffenausfuhrverbot gutheissen.

Nach meiner Meinung müssen wir unabhängig bleiben, und unabhängig bleiben wir in bezug auf unsere

eigenen Waffenproduktionen, dann, wenn wir diese Rüstungsindustrie in diesem bescheidenen Mass, wie wir sie kennen, aufrechterhalten. Unsere Auslandabhängigkeit darf unter keinen Umständen weitere Grössenordnungen annehmen. Es ist schon schlimm genug, dass es Waffen gibt, die wir ohnehin nicht mehr selber bestellen oder herstellen können, sondern die wir aus dem Ausland, und zwar zum Vorteil, werden anschaffen müssen. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir uns auf jeden Fall die Frage des Exportes offenbehalten müssen, und dass wir nicht mit der zu unserem Staate und unserer Landesverteidigung nicht unbedingt positiven Denkweise der Initianten und gewisser Antragsteller nun gemeinsame Sache machen sollen, weil darin meines Erachtens die klare Spitze gegen unsere Armee und damit gegen unsere Bereitschaft, uns zu verteidigen, gesehen werden muss. Herr Renschler hat vorhin selber erklärt, dass keine schweizerische Waffe wohl einen Krieg entfacht hätte, dass auch keine schweizerische Waffe den Frieden gefährde. Deshalb bin ich der Meinung, dass die im Bundesgesetz vorgesehenen Massnahmen absolut genügen; Massnahmen, die die Exportfrage in der Weise überprüfen lassen, dass nun wirklich das Maximum dessen, was überhaupt tragbar ist und was für unsere Industrie und unsere Produktion noch tragbar ist, eingeschlossen ist. Ich bitte Sie daher, die Initiative abzulehnen.

Das Bundesgesetz ist, entgegen der Darstellung des Herrn Renschler, in der Kommission sehr seriös behandelt worden. Wir konnten eben auf die klare Arbeit der Expertenkommission Weber uns abstützen. Es hat keinen Sinn, Motionen einzureichen, seriöse Berichte erstattet zu erhalten, wenn man sie dann einfach negiert. Deshalb bin ich der Meinung, dass die beiden Lücken, die die Kommission Weber aufgezeigt hat und die der Bundesrat mit seinem Gesetzesentwurf zu schliessen bereit ist, nun geschlossen sind, wenn wir im Sinne der Anträge der Mehrheit unserer Kommission entscheiden.

Abschliessend möchte ich Ihnen sagen, dass diese ganze Diskussion auch um die humanitäre Frage und die Friedenssicherung an den Haaren herbeigezogen ist, weil gerade unsere Schweiz dazu geeignet ist, jenen Staaten — wie das schon wiederholt ausgedrückt worden ist —, die ebenfalls ihre Unabhängigkeit bewahren und die keine politischen Bindungen eingehen wollen, auch Waffen zur Verfügung zu stellen, genau wie wir froh sind, dass wir von gewissen Staaten, von denen wir Waffen kaufen, Waffen erhalten, ohne politische Bindungen eingehen zu müssen. Deshalb erachte ich es auch, weil es ohnehin unsere völkerrechtliche Pflicht weit überschreitet, dass wir uns Beschränkungen auferlegen, für richtig, wenn die neutrale Schweiz in diesem Sinne weiterfährt.

Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf im Sinne der Mehrheitsanträge zuzustimmen.

Albrecht: Gestatten Sie, dass ich zum Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend vermehrter Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot ebenfalls kurz Stellung nehme.

Vorerst möchte ich in aller Deutlichkeit festhalten, dass auch ich die vorgekommenen illegalen Waffenlieferungen verurteile und überaus bedaure. Diese unliebsamen Vorkommnisse in der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon haben bekanntlich dazu geführt, dass der Bundesrat daraufhin imperativ eine Reorganisation des Waffenhandels der Firma verlangte und auch durchsetzte, worüber die Oeffentlichkeit in einer Agenturmeldung vom 4. April 1969 eingehend orientiert wurde. Im Zuge dieser Reorganisation wurde ich damals im Einvernehmen mit dem Bundesrat und dem Regierungsrat des Kantons Zürich in die Aufsichtsbehörde der Firma Oerlikon gewählt. — Die verbesserte interne Kontrolle sowie die neue behördliche Praxis, die Vorlage der Endverbraucherzeugnisse bzw. die Nichtwiederausfuhrerklärungen durch die schweizerischen diplomatischen Vertretungen in den jeweiligen Abnehmerstaaten überprüfen zu lassen, werden Gewähr dafür bieten, dass in Zukunft die strikte Einhaltung der Waffenexportbestimmungen des Bundesrates gewährleistet ist.

Aufgrund verschiedener parlamentarischer Interventionen hat überdies der Bundesrat bereits am 26. Februar 1969 eine unabhängige Expertenkommission unter dem Präsidium von Herrn alt Bundesrat Professor Max Weber eingesetzt, um das Problem der Kriegsmaterialausfuhr von Grund auf und ohne jedwelche Einschränkung zu überprüfen. Der Expertenbericht vom 13. November 1969, der im vollen Wortlaut der Vorlage beigedruckt ist, lässt erkennen, dass die verlangte Ueberprüfung unter den verschiedensten Aspekten in aller Gründlichkeit erfolgt ist, wofür die Kommission unsere volle Anerkennung verdient.

Zusammenfassend stellen die Experten fest, dass Artikel 41 der Bundesverfassung keiner Aenderung bedarf, dass dagegen die Ausführungsbestimmungen und die Anwendung der Vorschriften aufgrund konkreter Vorschläge geändert werden sollten. Gestützt auf diese Empfehlungen hat nun der Bundesrat ein Bundesgesetz über das Kriegsmaterial ausgearbeitet, das sehr strenge Bestimmungen umfasst. Wie schon im Expertenbericht dargelegt, ist die genaue Umschreibung des Begriffes «Kriegsmaterial» sehr problematisch. Im Zeitalter der totalen Landesverteidigung gilt mehr denn je der Grundsatz, das in Krisenzeiten alles für den Krieg gebraucht und somit als Kriegsmaterial qualifiziert werden kann. Eine solche extensive Auslegung hätte aber absurde Konsequenzen und würde dazu führen, dass praktisch überhaupt nichts mehr nach einem Land ausgeführt werden kann, das sich in einem Konflikt befindet.

Der heutige Kriegsmaterialbeschluss vom 28. März 1949 ist zweifellos revisionsbedürftig, und wir müssen den Mut haben, in Zukunft klar zu sagen, was als Kriegsmaterial zu deklarieren ist. Unter Gegenständen für «militärische Verwendung» oder «zu militärischen Zwecken» dürfen deshalb nur jene verstanden werden, die eigens für militärische Verwendung bestimmt sind und so, wie sie ausserhalb ihrer militärischen Verwendung sinnvoll nicht verwendet werden können. Beispielsweise fiele damit das Leichtflugzeug «Pilatus Porter» dann ganz klar ausserhalb des Anwendungsbereiches des KMB, indem es nicht eigens für militärischen Einsatz, sondern für zivile Zwecke gebaut wurde. Dass der «Porter», etwa wie ein Lastwagen, auch militärisch verwendbar ist, macht ihn noch nicht zu Kriegsmaterial. Analog wie im deutschen Gesetz über die Kontrolle für Kriegswaffen vom 20. April 1961 samt zugehöriger Kriegswaffenliste, wo unter anderem die eigentlichen Kriegsflugzeuge klar definiert sind, sollten meines Erachtens in unserem Kriegsmaterialkatalog sinngemäss die dem Gesetz unterstellten Gegenstände einzeln und konkret umschrieben werden.

Wie dem Expertenbericht Weber entnommen werden kann, hat die Kommission auch die Exportreglementierung des neutralen Schweden studiert, wo ähnliche Erwägungen wie bei uns eine Rolle spielen. Dabei ist zu beachten, dass das neutrale Schweden mehr Waffen als die Schweiz exportiert. Während die schweizerische Ausfuhr sich weitgehend auf Defensivwaffen, wie zum Beispiel Fliegerabwehrgeschütze, beschränkt, handelt es sich bei den Schweden vor allem um schwere Waffen, wie Kampfflugzeuge und schwere Geschütze.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die private Rüstungsindustrie unseres Landes keine in sich geschlossene, ausschliesslich Kriegsmaterial produzierende Gruppe darstellt, wie dies heute schon vielfach festgehalten worden ist. Sie bildet vielmehr eine über zahlreiche Sparten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft verzweigte Arbeitsgemeinschaft mit Hunderten von Unterlieferanten, die auch mit den bundeseigenen Rüstungsbetrieben eng zusammenarbeitet.

Im Interesse unserer Landesverteidigung sind wir nach wie vor auf eine eigene Rüstungsindustrie angewiesen, was auch die Ereignisse während des Zweiten Weltkrieges mit aller Deutlichkeit gezeigt haben. Das bei Kriegsausbruch bestehende Rüstungspotential trug zweifellos sehr stark zu Glaubwürdigkeit der bewaffneten Neutralität und zum Durchhalten während der Kriegsjahre bei. Inzwischen haben übrigens auch die Erfahrungen, die verschiedene Staaten durch das Fehlen einer eigenen Rüstungsindustrie machen mussten, klar belegt, dass unser neutrales Land sich auf dem Gebiete der Landesverteidigung nicht in die Abhängigkeit des Auslandes begeben darf.

Das am 19. November 1970 eingereichte Volksbegehren verlangt nun eine Neufassung des Artikels 41 der Bundesverfassung, wonach der Export von Waffen — mit Ausnahme an neutrale europäische Länder — praktisch unterbunden würde, und tendiert auf eine Verstaatlichung solcher Geschäfte hin. Da dieses Begehren nicht im Interesse unserer Landesverteidigung sein kann, muss es eindeutig abgelehnt werden. Es ist offensichtlich, dass die Hauptwirkung der Initiative darin besteht, unserer Landesverteidigung zu schaden. Demgegenüber stellt das vom Bundesrat vorgelegte Bundesgesetz über das Kriegsmaterial, das die konkreten Vorschläge der Expertenkommission Weber berücksichtigt, eine ausgewogene Lösung dar.

Eine von Verantwortungsbewusstsein getragene Politik darf hinsichtlich der Sicherheit des Landes nicht auf Spekulationen über die allfälligen Absichten fremder Mächte abstellen. Sie hat von den überprüften Tatsachen auszugehen, und diese belegen, dass es eine durchaus ernstzunehmende potentielle Bedrohung gibt. Eine Gegenüberstellung der beidseits der Demarkationslinie im Raume Nord—Mitteleuropa verfügbaren Kräfte ergibt ein deutliches Missverhältnis zum Nachteil des Westens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Linie bis rund 300 km an unsere Landesgrenze heranreicht. Ausserdem müssen wir feststellen, dass sich der Rüstungswettlauf zwischen den Supermächten auf der nuklearstrategischen Ebene in den letzten Jahren weiterhin verschärft hat.

In klarer Erkenntnis dieser Realitäten muss das Volksbegehren abgelehnt werden, und ich beantrage Ihnen Eintreten auf das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial.

M. **Ziegler:** Je voudrais faire une remarque préliminaire et ensuite formuler trois remarques sur le fond.

Tout d'abord, j'adresse ici mes très sincères félicitations à M. Bührle, à sa direction et à leur officines de propagande. Depuis le dépôt de notre initiative, ces gens-là ont réussi une gigantesque manipulation de l'opinion publique suisse. Il est vrai que notre petit comité d'initiative dépend des services d'un unique étudiant qui est son secrétaire, excellent d'ailleurs, tandis que Bührle, et les trusts semblables (le trust SIG de Schaffhouse) ont — dit-on — pu investir des millions et des millions dans leur contre-propagande. Les adversaires de l'initiative ont donc réussi à accréditer une contre-vérité parfaite, celle qui prétend que les défenseurs de l'initiative sont en même temps les ennemis de la défense nationale. Vous avez entendu tout à l'heure le conseiller d'administration de la Pilatus S. A., une entreprise de Bührle, notre collègue Albrecht, exprimer en ces termes la contre-vérité que je viens de vous citer. Je sais que notre Parlement helvétique ne se prête guère aux débats. Néanmoins, je ne perds pas courage et je ferai maintenant trois remarques sur le fond, dans l'espoir peut-être fallacieux que l'un des rapporteurs voudra bien me répondre avec précision sur les chiffres que je cite.

L'argument du Conseil fédéral — vous l'avez maintenant suffisamment lu, et entendu — est que, si l'industrie privée n'exporte plus d'arme, elle ne pourra plus produire ni faire des recherches dans une mesure appropriée, aussi notre défense nationale en souffrira-t-elle. Autrement dit, il faut que les exportations continuent dans le volume et la qualité actuels.

Un économiste, spécialiste de la question, M. Rodolphe Strahm, a publié dans la *National-Zeitung* du 13 février 1972 une étude qui calcule exactement les pertes que l'industrie privée d'armement de guerre subirait si jamais l'initiative était acceptée: la Confédération paierait alors annuellement ses fournitures à un prix augmenté de 20 à 30 millions de francs. Cette somme équivaudrait à 1,5 pour cent du budget militaire, ou environ 5 francs par tête d'habitant. Ces chiffres montrent que les trusts de la mort, c'est-à-dire de l'armement de guerre, ne s'effondreront pas, loin de là. Ils montrent aussi que le renchérissement du budget militaire que la Confédération aurait à subir si jamais l'initiative triomphait, serait minime. Ces calculs montrent également que la structure du commerce extérieur de notre pays ne s'effondrerait pas non plus parce que les exportations d'armes — ce sont là les chiffres de 1970, puisque ceux de 1971 ne sont pas disponibles — ne constituent que le 0,6 pour cent de notre commerce extérieur. Personne, ni Bührle et les officines annexes qu'il finance, ni le très faible rapport Weber, ni le hâtif message du Conseil fédéral, n'a jamais publié de chiffres. Je demande donc, avec insistance, que le Conseil fédéral et les rapporteurs prennent aujourd'hui position sur les chiffres fournis par l'économiste cité.

En outre, il faut rappeler que, depuis 1945, 57 guerres ont ensanglanté notre planète, dont 55 dans les pays du tiers monde, et qu'entre 1958 et 1966, 164 coup d'Etat ou guerres civiles ont éclaté dans le tiers monde. Or la Suisse a participé à toutes ces guerres, à toutes ces violences, par les armes qu'elle exportait. Des milliers d'enfants, de femmes, d'hommes sont morts par la faute, entre autres, des armes suisses. Aucun contrôle

n'est possible dans le système mis sur pied actuellement par le Conseil fédéral, et il le sait. Ainsi, par exemple, le Conseil fédéral a refusé le permis d'exportation d'armes au Pakistan, après la naissance du conflit du Pakistan oriental. Le Conseil fédéral a dit qu'il avait décrété l'embargo en mars 1971 seulement, alors que les massacres des Bengalis ont commencé en avril, en partie bien sûr avec des armes suisses. La crédibilité de notre politique étrangère est en jeu. Nous ne pouvons pas continuer à tuer des gens et faire ensuite des collectes en faveur des survivants.

Enfin, il est vrai que le Conseil fédéral nous déclare: «Si ce n'est pas nous qui exportons, ce sont d'autres Etats. Puisque l'exportation nous permet de rabaisser un peu le prix des armes que nous achetons à ces trusts privés pour notre propre armée, il faut continuer à exporter.» Une image — je ne parle pas de morale — me vient à l'esprit. Allons-nous permettre à l'industrie pharmaceutique de Bâle d'exporter de l'héroïne, de l'opium, du LSD, simplement parce que nous espérons que le prix de l'aspirine dans les pharmacies baissera un peu? Non n'est-ce-pas!

En conclusion, il convient d'affirmer que l'heure du choix est véritablement venue. Le pays est divisé et il se sera de plus en plus. Ce ne sont pas seulement quelques étudiants, quelques syndicalistes de gauche, qui veulent qu'aujourd'hui le Conseil fédéral cesse enfin la duplicité de sa politique étrangère. Ainsi, le Consistoire et la compagnie des pasteurs de l'Eglise protestante de Genève déclarent: «Il n'y a pas deux réalités, l'une spirituelle dont on s'occuperait à l'Eglise, l'autre, profane, dont la gestion serait laissée aux hommes politiques et aux mécanismes de l'économie. Jésus-Christ, la réalité de Dieu, est entré dans la réalité du monde pour le renouveler non seulement dans les personnes mais aussi dans ses conditions d'existence. La foi et l'espérance de l'Eglise sont pour elle plus déterminantes que les arguments politiques ou économiques, mais ils ne la dispensent pas de procéder à une claire analyse de la situation.

«En conséquence, l'Eglise de Genève estime que l'initiative, sans pour autant mettre en cause le principe de la défense nationale, pose clairement un grave problème de morale politique. La Suisse, pays de la Croix-Rouge, ne saurait en effet jouer sur le double tableau de la fraternité humaine et du profit réalisé par quelques-uns par le commerce des armes de guerre.»

Je vous prie de refuser l'arrêté du Conseil fédéral, de refuser le projet de loi qui nous est proposé et, si vous l'acceptez, de vous préparer à une campagne référendaire.

Bretscher: Wenn man das sogenannte Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot mit dem Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vergleicht, so kann man bald feststellen, dass im ersteren Sachen verlangt werden, die praktisch gar nicht durchführbar sind. Wir haben bereits dem Eintretensreferat des Herrn Kommissionspräsidenten entnehmen können, dass unsere Rüstungsindustrie darauf angewiesen ist, eine grössere Produktion als nur die für den Eigenbedarf unserer Armee zu leisten.

An den Hearings anlässlich unserer Kommissionsberatung wurde uns ganz eindeutig gesagt, dass verschiedene Firmen ihre Produktion bei kleineren Lieferungen entweder einstellen oder dann stark verteuern müssten. Ich glaube auch nicht, dass wir daran interessiert sind, uns im Interesse unserer Landesverteidigung mit den Waffenlieferungen ganz vom Ausland abhängig zu machen.

Wenn im Volksbegehren unter Absatz 3 verlangt wird, dass die Ausfuhr von militärischen Waffen, Munition und Sprengmitteln sowie von allem übrigen, kriegstechnischen Zwecken dienenden Material verboten werden soll, so hat schon die Expertenkommission unter alt Nationalrat Weber festgestellt, dass dies niemals durchführbar ist. Im Gegensatz dazu ist die Umschreibung im vorgeschlagenen Bundesgesetz unter Artikel 1 viel zutreffender und auch genügend. Man sollte keine Forderungen und Bedingungen stellen, die unkontrollierbar sind.

In Absatz 4 verlangt das Volksbegehren, dass nur noch an neutrale Staaten, also Oesterreich und Schweden, Waffen geliefert werden dürfen. In der Motion Renschler wird vor allem darauf hingewiesen, dass keine Entwicklungsländer zu den Empfängern von Kriegsmaterial gehören dürfen. Aber auch hier ist die Definition schwierig, wer als Entwicklungsland zu gelten hat. Im übrigen sind doch gerade die jungen selbständigen Staaten darauf angewiesen, wenn möglich von einem neutralen Land, das keine politischen Bedingungen stellt, mit dem notwendigen Kriegsmaterial beliefert zu werden. In der Regel wollen eben auch diese Entwicklungsländer für ihre Selbstverteidigung einen gewissen Schutz. Wenn wir sie nicht beliefern, so erhalten sie ihr gewünschtes Material eben trotzdem, auch wenn die Lieferanten östlich von uns zu suchen sind.

Es ist auch interessant, feststellen zu müssen, dass ein grosser Teil der Initianten des Volksbegehrens dem Gedankengut der Oststaaten huldigen und dabei übersehen, dass gerade dort die Waffenproduktion und der Waffenexport in unkontrollierbar grossen Mengen stattfindet und dabei anscheinend gute Geschäfte getätigt werden.

Wir sind der Meinung, dass bei strenger Anwendung der Vorschriften, wie sie das vorliegende Bundesgesetz über das Kriegsmaterial stellt, den Anforderungen Genüge getan werde und somit auf das Volksbegehren verzichtet werden kann.

Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrverbot. Bericht über das Volksbegehren

Contrôle des industries d'armement et interdiction de l'exportation d'armes. Rapport sur l'initiative populaire

In Dans In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr Année Anno	1972
Band Volume Volume	I
Session Session Sessione	Frühjahrssession Session de printemps Sessione primaverile
Rat Conseil Consiglio	Nationalrat Conseil national Consiglio nazionale
Sitzung Séance Seduta	05
Geschäftsnummer Numéro d'objet Numero dell'oggetto	10941
Datum Date Data	06.03.1972
Seite Page Pagina	117-144
Ref. No	20 000 760

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.